

## **Ausschussvorlage**

Ausschuss: INA, 53. Sitzung am 11.08.11

Stellungnahmen zu: Gesetzentwürfen Drucks. [18/3006](#), Drucks. [18/3116](#), Drucks. [18/3117](#), Drucks. [18/4031](#), Änderungsantrag Drucks. [18/4141](#)

– HGO/LKO –

Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen (agah)	S. 1
dbb Landesbund Hessen	S. 8
Hessischer Datenschutzbeauftragter	S. 13
Hessischer Jugendring e. V.	S. 15
AG der IHK Hessen	S. 19
Landessenorenvertretung Hessen e. V.	S. 20
Mainova AG	S. 21
Prof. Dr. Theo Schiller, Philipps-Universität Marburg	S. 24
Parteiunabhängige Bürgermeister des Landes Hessen (PuB)	S. 30
Stadt Offenbach am Main	S. 32
Vereinigung liberaler Kommunalpolitiker (VLK)	S. 40

agah • Kaiser-Friedrich-Ring 31 • 65185 Wiesbaden

**EINGEGANGEN**

Hessischer Landtag  
- Innenausschuss –  
z. Hd. Frau Heike Thaumüller  
Postfach 3240

28. Juli 2011

**HESSISCHER LANDTAG**

*Eg. 28.07.11sp*

65022 Wiesbaden

Arbeitsgemeinschaft der  
Ausländerbeiräte Hessen -  
Landesausländerbeirat

Geschäftsstelle:  
Kaiser-Friedrich-Ring 31  
65185 Wiesbaden  
Telefon: 0611/98 99 5-0  
Telefax: 0611/98 99 5-18  
agah@agah-hessen.de  
www.agah-hessen.de

Wiesbaden, den 11. Juli 2011

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Stärkung der hessischen Kommunen und der Bürgerbeteiligung auf kommunaler Ebene - Drucks. 18/3006 –**

**Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung - Drucks. 18/3116 –**

**Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Landkreisordnung – Drucks. 18/3117 –**

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung – Drucks. 18/4031 –**

hierzu:

**Änderungsantrag der Fraktion DIE Linke – Drucks. 18/4141 -**

**- Ihr Schreiben vom 20.06.2011 -**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben vom 20.06.2011 und die Übersendung der o.g. Gesetzentwürfe bedanken wir uns. Gern kommen wir Ihrer Bitte um Stellungnahme nach. Die angestrebten Vereinfachungen bzw. Erweiterungen bei den Beteiligungsrechten auf kommunaler Ebene werden von der agah grundsätzlich unterstützt.

Die Stärkung plebiszitärer Elemente kann sowohl zu einem Korrektiv der Parteienherrschaft werden, als auch zu einer demokratischen Disziplinierung der Regierung beitragen und sich damit auf den Regierungsstil auswirken. Volks-

Bankverbindung:  
SEB Wiesbaden  
Konto 103 197 3100  
BLZ 510 101 11

und Bürgerbegehren sind ein Ausdruck fortschreitender staatsbürgerlicher Reife und dienen als Korrektiv der öffentlichen Meinung. Genauso können sie zu einer Aktivierung der Bürgerinnen und Bürger beitragen und sind damit geeignet, die Bürger/innen für öffentliche Belange zu interessieren und zu aktivieren.

Dies ist vor dem Hintergrund einer zunehmenden Politikverdrossenheit und einem wachsenden politischen Desinteresse von besonderer Bedeutung und kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Grundlegende Fragen und wesentliche Weichenstellungen dürfen nicht „von oben“ herab und am Volk vorbei entschieden werden. Oftmals sind diese Entscheidungen auch bei späteren Mehrheitsänderungen nicht mehr zu ändern oder umkehrbar.

**Zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Stärkung der hessischen Kommunen und der Bürgerbeteiligung auf kommunaler Ebene- Drucks. 18/3006 – :**

**Zu Art.1, (§ 8b HGO):**

Die positiven Aspekte, die dem Instrument eines Bürgerbegehrens bzw. Bürgerentscheides innewohnen, werden durch die Ausgestaltung der praktischen Durchführung vertieft. Von besonderer Wichtigkeit ist, dass Mitbestimmungsmöglichkeiten nicht allein in theoretischen gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sein sollten, denen gegenüber die Ausführung aufgrund hoher Anforderungen in der realen Praxis letztlich jedoch scheitert. Ein wachsendes Interesse der Bürgerinnen und Bürger würde wieder zunichte gemacht, wenn es letztlich doch nicht zur Durchführung eines solchen Verfahrens kommt. Dies wäre fatal und kontraproduktiv. Allein durch ein größtmögliches Ausmaß plebiszitärer Partizipation wird gewährleistet und sichergestellt, dass zwischen Volk und Regierenden Interessen- und Willensgleichheit besteht. Deshalb sollten erforderliche Quoren stets so gering wie möglich gehalten werden.

Es ist ebenfalls eine sinnvolle Überlegung, den Gemeindevorstand beim Verfahren zur Einleitung eines Bürgerbegehrens zu verpflichten, über die zu beachtenden Rechtsvorschriften und die Rechtslage zu informieren und die dementsprechende Verpflichtung in der HGO festzuschreiben. Dies stellt eine Erleichterung bei der Einleitung und damit für die Durchführung eines Bürgerbegehrens dar. Etwaige Verfahrensfehler, die dazu führen würden, dass ein Bürgerbegehren nicht eingeleitet werden kann, was wiederum in einer Enttäuschung der interessierten Bürgerinnen und Bürger mündet, können auf diese Weise vermieden werden.

**Zu den Gesetzentwürfen der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung - Drucks. 18/3116 – und für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Landkreisordnung – Drucks. 18/3117 -:**

Zunächst verweisen wir auf unsere Stellungnahme an den Innenausschuss des Hessischen Landtages vom 30.03.2011 zu den genannten Gesetzentwürfen. Unsere Anmerkungen sind nachfolgend zur Vereinfachung nochmals dargestellt.

**Zu Art.1 Nr.11 (§ 8 HGO):**

Die angestrebte Erweiterung der Beteiligungsrechte und ihre Zuerkennung an den weit gefassten Personenkreis der Gemeindeangehörigen ist zu begrüßen. Gesellschaftliche Integration setzt voraus, an der Gestaltung des eigenen Lebensumfeldes mitwirken zu können. Gerade auf kommunaler Ebene sind der Selbstverwaltungsgedanke, das Prinzip der basisnahen Regelung eigener Angelegenheiten und die Zuerkennung demokratischer Teilhaberechte an alle in einer Gemeinde lebenden Personen von besonders großer Bedeutung. Beteiligungsrechte können zu einer Aktivierung der Betroffenen beitragen und sind damit geeignet, Interesse für öffentliche Belange zu wecken und zu verstärken.

Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Politikverdrossenheit und einem wachsenden politischen Desinteresse kann die Beachtung demokratischer Mitbestimmungsmöglichkeiten, ihre Wertschätzung und Wahrnehmung nicht hoch genug gewertet werden.

**Zu Art.1 Nr.15 (§ 8d HGO):**

Für die Erleichterung von Gemeindebegehren spricht, dass dies ihre tatsächliche Durchführung wahrscheinlicher werden lässt. Es ist eine sinnvolle Überlegung, das Verfahren zur Durchführung eines Gemeindebegehrens in der HGO mit einer Absenkung des erforderlichen Quorums zu versehen. Quoren stellen unabhängig von ihrer konkreten Höhe stets eine Beeinträchtigung dar und sollten so niedrig wie möglich gehalten werden.

**Zu Art.1 Nr.16 (§ 8e HGO):**

Die beabsichtigte Einführung eines Petitionsrechts auf kommunaler Ebene ist zu begrüßen. Ein Petitionsrecht, mit dem es den Einwohner/innen ermöglicht wird, direkt und unmittelbar auf örtliche Fehlentwicklungen, etwaige Ungerechtigkeiten oder Ungleichbehandlungen aufmerksam zu machen und Anstöße zur politischen Willensbildung zu liefern, erscheint bürgernah und ist je nach Sachverhalt und gesetzlicher Zuständigkeit auch eine unbürokratische Form der Willensäußerung.

**Zu Art.1 Nr.35 a) aa) (§ 30 Abs.1 Nr.1 HGO):**

In Deutschland obliegt es den Parlamenten in Kommunen, in den Bundesländern und auf Bundesebene, politische Entscheidungen herbeizuführen, die das Leben aller Einwohner/innen berühren. Das aktive und passive Wahlrecht auf der Ebene des Bundes und der Länder ist ausnahmslos an die deutsche Staatsbürgerschaft gebunden. Bei Wahlen auf kommunaler Ebene ist das anders. Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union, die in Deutschland leben, haben seit Mitte der 90er Jahre das Recht, auf kommunaler Ebene zu wählen und sich wählen zu lassen. Dieses Recht ist nach Artikel 28 des Grundgesetzes in Deutschland - anders als in vielen anderen europäischen Ländern - aber nur den Angehörigen von EU-Staaten (ca.2,3 Millionen Einwohner/-innen) vorbehalten. Ein anderer großer Teil der Bevölkerung, die Angehörigen sogenannter Drittstaaten (ca. 4,45 Millionen Einwohner/-innen), ist von diesem demokratischen Recht und somit von der gleichberechtigten Teilhabe und der politischen Willensbildung durch Wahlen ausgeschlossen. Dies betrifft in Deutschland lebende Ausländer aus z.B. der Türkei, dem ehemaligen Jugoslawien (mit

Ausnahme von Slowenien) und den außereuropäischen Staaten. Diese Ungleichbehandlung muss ein Ende haben und bei Wahlen auf kommunaler Ebene ist allen rechtmäßig in einem Land lebenden Menschen das aktive und passive Wahlrecht einzuräumen. Das geschieht bereits in vielen europäischen Ländern, (beispielsweise in Dänemark, Irland, den Niederlanden oder in Schweden). Auch in Deutschland sollten dafür endlich die Voraussetzung geschaffen werden. Eine fortgesetzte Ausgrenzung großer Bevölkerungsgruppen bei Kommunalwahlen ist in höchstem Maße ungerecht und belastet das friedliche und gedeihliche Zusammenleben.

Das demokratische System in Deutschland hat schon heute ein erhebliches Legitimationsproblem, das noch zunehmen wird, wenn das wahlberechtigte Staatsvolk und die tatsächliche Bevölkerung immer weniger übereinstimmen. In einigen Kommunen sind schon heute über 30 Prozent der volljährigen Einwohner nicht wahlberechtigt! Das wirkt sich negativ auf die demokratische Legitimation der Entscheidungen aus, die Abgeordnete in den Parlamenten fällen. Eine Gesellschaft, die einen Teil der Bevölkerung von politischen Entscheidungen ausschließt, verliert ihre demokratischen Grundlagen.

Zwar erscheint die Zulassung aller Staatsangehörigen, unabhängig davon, ob es sich um EU-Bürger/innen oder Drittstaater/innen handelt, nach dreimonatiger Aufenthaltszeit in Deutschland zum kommunalen Wahlrecht im Hinblick auf die Vorgaben des Grundgesetzes nicht unproblematisch. Eine Erweiterung des Kreises der Wahlberechtigten wird jedoch grundsätzlich unterstützt.

Zudem müsste auch im Gesetzestext – entsprechend den Erläuterungen im Begründungsteil – eine dreimonatige Aufenthaltszeit genannt werden, damit die beabsichtigte Aufhebung der Unterscheidung zwischen EU-Bürger/innen oder Drittstaater/innen beim kommunalen Wahlrecht zur Verwirklichung gelangt.

#### **Zu Art.1 Nr.35 a) bb) (§ 30 Abs.1 Nr.2 HGO):**

Während einer kurzen Zeitspanne von 08.06.1998 (Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und anderer Gesetze) bis 23.12.1999 (Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung) war das Alter für die Ausübung des aktiven Kommunalwahlrechts auf 16 Jahre festgelegt worden. Danach wurde es wieder auf 18 Jahre festgesetzt. In dem kurzen Zeitraum konnten keine ausreichenden Erfahrungen mit der Herabsetzung des Wahlalters und daraus möglicherweise resultierenden Auswirkungen auf die Wählerbeteiligung und das Wählerverhalten gezogen werden, die eindeutig für oder gegen eine der beiden Varianten gesprochen hätten.

Ein erneutes Absenken des Wahlalters ist aus der Sicht der agah zu begrüßen. Verfassungsrechtlich ist ein Wahlalter von 18 Jahren nicht geboten. Es kann nach unten davon abgewichen werden.

Für eine Herabsetzung des Wahlalters sprechen verschiedene Erwägungen. Die Grundrechtsmündigkeit ist an keine feste Altersgrenze gebunden. Die Strafmündigkeit ist in § 1 Abs.2 JGG geregelt. Dort ist bestimmt, dass ein strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehender Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat 14, aber noch nicht 18 Jahre alt war. Es existieren

zudem in vielen Rechtsgebieten diverse verschieden geregelte Altersabschnitte, in denen auch unterhalb der Altersgrenze von 18 Jahren eine Teilrechtsfähigkeit besteht.

Für die Festlegung des Wahlalters ist daher keine strikte Altersvorgabe, vielmehr die typischerweise zu erwartende Einsichtsfähigkeit von Bedeutung. Die politische Urteilsfähigkeit und Reife sind bei jungen Menschen auch bereits unterhalb des Erreichens der Altersgrenze von 18 Jahren deutlich ausgeprägt. Ihre Einbindung in politische Meinungsbildungs- und Entscheidungsfindungsprozesse würde dazu führen, dass Themen, die jüngere Menschen betreffen und interessieren, stärker berücksichtigt werden. Dies könnte das generelle Interesse Jugendlicher an der Politik erhöhen und zu einer stärkeren Beteiligung führen, da sich ihnen die Gelegenheit zur politischen Entfaltung eröffnet. Dieser Mehrwert ist aus der Sicht der AGH zu begrüßen und spricht für die Absenkung des Alters für die Ausübung des aktiven Kommunalwahlrechts.

Grundsätzlich halten wir es in diesem Zusammenhang für besonders wichtig, dass in der Schule verstärkt eine flankierende demokratische staatsbürgerliche Erziehung vermittelt wird, die die Bedeutung von Wahlen, die Gestaltung von Politik und die Beteiligungsmöglichkeiten an der politischen Entscheidungsfindung aufzeigt und zur Teilnahme daran ermutigt. Die demokratische Entscheidungsfindung in allen Facetten sollte bereits in der Schule geübt werden, womit einhergeht, dort mehr Entscheidungsprozesse zuzulassen.

**Zu Art.1 Nr.84 b) aa) (§ 86 Abs.2 S.1 HGO):**

Die Änderung des § 86 Abs.2 Satz 1 HGO ist vor dem Hintergrund der Herabsetzung des Wahlalters in § 30 Abs.1 Nr.2 HGO nur folgerichtig, da die Urteilsfähigkeit und Reife junger Migrant/innen nicht anders als die deutscher Jugendlicher beurteilt werden kann, vgl. Ausführungen zu Art.1 Nr.35 a) bb) (§ 30 Abs.1 Nr.2 HGO).

**Zu Art.1 Nr.86 (§ 88 Abs.1 HGO):**

Die vorgesehene Ersetzung der Worte „ausländische Einwohner“ durch „Gemeindeangehörige ohne deutsche Staatsangehörigkeit“ macht deutlich, dass Staatenlose mit erfasst werden sollen und ist daher zu begrüßen.

**Zu Art.1 Nr.86 (§ 88 Abs.2 HGO):**

Die vorgeschlagene Ergänzung der Befugnisse der Ausländerbeiräte mit einem Antragsrecht an die Gemeindevertretung wird ausdrücklich unterstützt.

Damit kann zum einen sichergestellt werden, dass die Anliegen der Beiräte in den Gemeindevertretungen tatsächlich auch behandelt und entschieden werden. Bis auf wenige Ausnahmen ist bisher üblich, dass der Ausländerbeirat bei den Fraktionen in der Gemeindevertretung um eine Übernahme Ihres Vorschlages und die Einbringung in das Parlament werben muss. Dies hat in der Praxis zur Folge, dass im positiven Fall bei einer Übernahme des Vorschlages der „Urheber“ des Antrages kaum noch Beachtung findet. Viele eher kommt es jedoch dazu, dass das Anliegen des Beirates gar nicht behandelt wird.

Mit der Gewährung des Antragsrechts wird der Ausländerbeirat also sowohl inhaltlich als auch in seiner Außenwahrnehmung deutlich gestärkt.

Zum Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Landkreisordnung nehmen wir Stellung wie folgt:

**Zu Art.1, Nr.12,13 (§§ 8d, 8e HKO):**

Insoweit gelten die Ausführungen zu Art.1 Nr.15, 16 (§ 8d, 8e) HGO sinngemäß, vgl. oben.

**Zu Art. 1, Nr.16 (§ 22 Abs.1 Nr.1, Nr.2 HKO):**

Insoweit gelten die Ausführungen zu Art.1 Nr.35 a) aa) (§ 30 Abs.1 Nr.1) und Art.1 Nr.35 a) bb) (§ 30 Abs.1 Nr.2) HGO sinngemäß, vgl. oben.

**Zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung – Drucks. 18/4031:**

**Zu Art.1 Nr.4b, bb) (§ 8b Abs.3 HGO):**

Von Quoren geht stets eine Beeinträchtigung bei der Verwirklichung der Beteiligungsrechte aus, so dass Quoren - unabhängig von ihrer konkreten Höhe – grundsätzlich so gering wie möglich gehalten und die Höhe des Quorums zudem einer kritischen Würdigung unterzogen werden sollte.

Die Verpflichtung des Gemeindevorstandes beim Verfahren zur Einleitung eines Bürgerbegehrens über die zu beachtenden Rechtsvorschriften und die Rechtslage zu informieren, stellt eine Erleichterung bei der Einleitung und damit für die Durchführung eines Bürgerbegehrens dar (vgl. auch Ausführungen zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Stärkung der hessischen Kommunen und der Bürgerbeteiligung auf kommunaler Ebene- Drucks. 18/3006, s. oben).

**Zu Art.1 Nr.11 (§ 28 HGO):**

Es ist zu begrüßen, dass bei der Verleihung der Ehrenbezeichnung für die Mitgliedschaft im Ausländerbeirat nicht mehr allein auf die Bezeichnung „ausländischer Einwohner“ abgestellt wird, sondern die notwendige Anpassung an die Rechtslage vorgenommen und der entsprechende Wunsch der agah insoweit umgesetzt wird.

**Zu Art.3 Nr.20 (§ 42 KWG):**

Eine Zusammenlegung von Wahlterminen kann zu positiven Effekten hinsichtlich der Wahlbeteiligung führen, so dass die angestrebten Vereinfachungen für einen gleichzeitigen Wahltag von der agah grundsätzlich begrüßt werden.

**Zum Änderungsantrag der Fraktion DIE Linke – Drucks. 18/4141 -:**

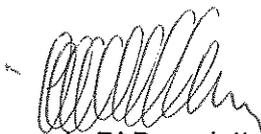
**Zu Art.1 Nr.6, Nr. 7, Nr.9 und Art.2 Nr. 6, Nr.7:**

Hierzu ist auf die obigen Ausführungen zu den Gesetzentwürfen der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung - Drucks. 18/3116 – und für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Landkreisordnung – Drucks. 18/3117 zu verweisen, vgl. insbesondere zu Art.1 Nr.6, Nr. 7, Nr.9 Änderungsantrag die Art.1 Nr.15 (§ 8d HGO), Art.1 Nr.16 (§ 8e HGO), Art.1 Nr.35 a) aa), Art.1, Nr.12,13 (§§ 8d, 8e HKO) und zu Art.2 Nr. 6, Nr.7 des Änderungsantrages Art. 1, Nr.16 (§ 22 Abs.1 Nr.1, Nr.2 HKO).

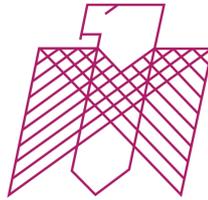
Hinsichtlich **§ 28a HKO** ist in allen Gesetzentwürfen kein Änderungsvorschlag enthalten, so dass wir an dieser Stelle auf den fehlenden Kündigungsschutz für Mitglieder eines Ausländerbeirates auf Landkreisebene aufmerksam machen wollen. Der Kündigungsschutz für Ausländerbeiratsmitglieder ist in §§ 86 Abs.6 iVm 35a HGO geregelt. In der HKO findet sich der Kündigungsschutz in § 28a HKO. Dort sind jedoch nur Kreistagsmandate genannt. In § 4b HKO finden sich Verweise auf §§ 87,88, §§ 24 bis 26 und 27 HGO, jedoch nicht auf § 86 oder 35a HGO. Im Ergebnis ist daher kein unmittelbarer Kündigungsschutz für Mitglieder eines Ausländerbeirates auf Landkreisebene gegeben, so dass hier eine Regelungslücke besteht.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Ausführungen Berücksichtigung finden würden.

Mit freundlichen Grüßen



Corrado Di Benedetto  
Vorsitzender



# dbb Hessen

dbb beamtenbund und tarifunion  
Landesbund Hessen

*dbb Hessen · Eschersheimer Landstr. 162 · 60322 Frankfurt a. M.*

An die  
Mitglieder des Innenausschusses  
des Hessischen Landtags  
z. Hd. des Vorsitzenden  
Horst Klee  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

27.07.2011

## **Schriftliche und mündliche Anhörung im Innenausschuss zu**

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD  
für ein Gesetz zur Stärkung der hessischen Kommunen und der Bürgerbe-  
teiligung auf kommunaler Ebene  
- Drucks. 18/3006 -**

**Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE  
für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung  
- Drucks. 18/3116 -**

**Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE  
für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Landkreisordnung  
- Drucks. 18/3117 -**

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP  
für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und  
anderer Gesetze  
- Drucks. 18/4031**

-  
**hierzu:  
Änderungsantrag  
der Fraktion DIE LINKE  
- Drucks. 18/4141 -**

**Ihre Schreiben vom 08.06.2011 und 20.06.2011  
AZ: I a 2.6**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Klee  
Sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

vielen Dank zur Gelegenheit zur Stellungnahme zu den o. g. Gesetzesentwürfen.

Der **dbb Hessen** begrüßt, dass alle Parteien des Hessischen Landtags tendenziell die politischen Partizipationsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger durch Absenken des Quorums für Bürgerbegehren zur Beantragung eines Bürgerentscheids auf kommunaler Ebene erleichtern wollen.

Einen weitgehend parteiübergreifenden Konsens bei der Novellierung der hessischen Kommunalverfassung zu finden, wäre wünschenswert und scheint – zumindest in Fragen einer weitergehenden Bürgerbeteiligung – auch im Bereich des Möglichen.

Nach dem Gesetzesentwurf der **Fraktionen der CDU/FDP** ist beim Bürgerbegehren vorgesehen das Unterschriftsquorum für das Bürgerbegehren in den kreisfreien Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern von 10 % auf 3 % und in den Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern auf 5 % abgesenkt werden.

Daneben soll der Zeitraum in dem die erforderlichen Unterschriften gesammelt werden, von sechs auf acht Wochen verlängert werden. Zudem sollen Informationsrechte der Bürgerinitiativen gestärkt und die Möglichkeit der nachträglichen Heilung bei Mängeln bei der Fragestellung unter Korrektur der Fragestellung unter Zustimmung der Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens eröffnet werden.

Das abgesenkte Quorum beim Bürgerbegehren deckt sich insoweit mit den Vorstellungen der **SPD-Fraktion**.

**Die „LINKEN“**, die der Wortwahl „Gemeindebegehren und Gemeindeentscheid“ den Vorzug geben, schlagen demgegenüber eine weitaus differenziertere Staffelung innerhalb einer Bandbreite von 10 % bis 3 % je nach Einwohnerzahl, beginnend bei 10 000 Gemeindeangehörigen (10 %) über 20 000 Gemeindeangehörige (9 %) usw. bis zu mehr als 500 000 Gemeindeangehörige (3 %) vor.

Für den **Entwurf der Regierungsfaktionen und die Vorstellungen der SPD** sprechen, dass die Staffelung einfacher konzipiert ist und bereits ab 100 000 Einwohnern eine erhebliche Absenkung des Quorums auf 3 % einsetzt. Ob bei ggf. mehr als 30 000 Einwohnern ein „Zwischenschritt“ von 7 % oder 8 % vor den 10 % erwogen werden könnte, halten wir für erwägenswert.

Andererseits ist im **Fraktionsentwurf der die Regierung tragenden Parteien** aber auch eine gravierende Einschränkung der Möglichkeit von Bürgerbegehren vorgesehen. So soll in Bauleitplanverfahren nur noch der erste Beschluss der Gemeindevertretung, i.d.R. also der Aufstellungsbeschluss als solcher, mit einem kassatorischen Bürgerbegehren angreifbar sein. Zwischenentscheidungen und auch die Ententscheidung des Gemeindeparlaments sollen nicht mehr einem Bürgerbegehren angegriffen und letztlich durch einen Bürgerentscheid „gekippt“ werden können. Dies scheint nicht unproblematisch, weil die betroffenen Bürgerinnen und Bürger gerade auch durch die Art und Weise der Umsetzung der Maßnahme massiv tangiert sein dürften und oft erst im Nachhinein Problematiken offenkundig werden. Begründet wird die Verweigerung eines späteren Bürgerbegehrens und infolge eines Bürgerentscheids durch die vorgesehene Beteiligung der Bürger im Rahmen von § 3 Abs. 1 BauGB und durch die Aufwändigkeit und die Kostenintensität des Planungsverfahrens. Inwieweit diese Argumente ausreichen, um die notwendige Akzeptanz beim Bürger herzustellen, wird die Zukunft weisen.

Auch weitere Formen der Bürgerbeteiligung, wie z. B. die Einführung eines kommunalen Petitionsrechts (vgl. Anträge der **LINKEN**), sind erörterungswürdig.

Der Zusammenschluss von Gemeinden ist zum Einen per Gesetz, aber zum Anderen auch auf freiwilliger Basis möglich. Anstelle von Beschlüssen der jeweiligen Gemeindevertretungen – die betroffenen Bürgerinnen und Bürger haben dabei ein informatorisches Anhörungsrecht – kann auch ein Bürgerentscheid über den Zusammenschluss durchgeführt werden. Hierbei soll nach dem Willen von **CDU und FDP** nun auch die Gemeindevertretung diesen Bürgerentscheid initiieren und die Entscheidung an die Bürger abgeben können. Der **dbb Hessen** steht dieser Erweiterung der Delegation von Entscheidungsmacht an die Bürgerinnen und Bürger aufgeschlossen gegenüber.

Die neuen Kommunikationswege machen auch vor den Kommunen nicht halt. Aus Sicht des **dbb Hessen** bestehen keine Bedenken – wie es der **CDU/FDP Entwurf** vorsieht - zukünftig in erster Linie das Internet für öffentliche Bekanntmachungen nutzen zu dürfen und auch den E-Mail-Verkehr für die Kommunikation innerhalb der eigenen Organe auf eine rechtliche Grundlage zu stellen. Für diejenigen, die über keinen Internetzugang verfügen, wird über § 5a Abs. 4 der entsprechenden VO ein kostenloses Einsichts- und kostenpflichtiges Ausdrucksrecht während der Sprechzeiten der Verwaltungsstelle eingeräumt.

Gegen die ebenfalls geplante generelle Einführung der „Doppik“ im Kommunalbereich bestehen – nachdem sich von 426 Städten und Gemeinden 424 auf dieses System umgestellt haben - aus Sicht des **dbb Hessen** keine Bedenken. Den beiden im kameralistischen System verbliebenen Gemeinden und ggf. nach dem alten System rechnungslegenden Verbänden wird u. E. ein ausreichender Übergangszeitraum von drei Jahren zur Umstellung eingeräumt.

Auch gegen die im Fraktionsentwurf von **CDU/FDP** geplante Einführung einer mit unternehmerischer Selbständigkeit ausgestatteten kommunalen Anstalt in Gemeinden, die bestimmte kommunale Aufgaben wirtschaftlicher Art übernimmt, bestehen im Bedarfsfall aus Sicht des **dbb Hessen** keine grundsätzlichen Einwände. Als eigenständige juristische Person des öffentlichen Rechts ist sie Trägerin von Rechten und Pflichten, verfügt über eigenes Vermögen und die Personalhoheit. Eine Anstalt, die hoheitliche Aufgaben wahrnimmt, hat auch die Dienstherrnfähigkeit für die bei ihr beschäftigten und eingestellten Beamtinnen und Beamten. Ob und wie ein Übergang von Beamtinnen und Beamten der Kommune bei Aufgabenübergang auf diese Anstalt zu erfolgen hat oder kann, ist gesondert zu prüfen. Gegenüber eines in privater Rechtsform betriebenen Unternehmend der öffentlichen Hand, wird die Anstalt weiterhin von der Gemeindevertretung kontrolliert. Aus Sicht des **dbb Hessen** ist einer Anstalt des öffentlichen Rechts der Vorzug vor einem in GmbH-Form betriebenen Unternehmen zu geben.

Der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden bleiben aber leider sachlich aus unserer Sicht nicht begründete Fesseln angelegt.

Nach § 121 Abs. 1 Nr. 1 HGO dürfen sich Gemeinden nur dann wirtschaftlich betätigen, wenn der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt. § 121 Abs. 1 Nr. 3 schränkt weiterhin dahin gehend ein, dass der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden kann. Diese weitere Einschränkung hat sich u. E. nicht bewährt und sollte im Zuge der Novellierung gestrichen werden. Zum einen ist eine solche Formulierung in der Praxis schwer umsetzbar. Es besteht das Risiko, dass private „Billiganbieter“ mit Lockangeboten in diesen Markt drängen und letztlich entweder die versprochenen Leistungen doch nicht flächendeckend kontinuierlich anbieten können oder nachdem sie den Zuschlag erhalten haben und die Kompetenz für das Erbringen dieser Leistung seitens der Gemeinde verloren ging, später deutlich die Preise zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger angehoben werden. Der Rückzug des Staates aus dem Bereich der Daseinsvorsorge, wie z. B. das zuverlässige Bereitstellen von Energie gerade vor Ort durch die Gemeinden im Zuge der Energiewende ist ein Feld, das nicht alleine privaten –oft monopolistisch strukturierten Energieversorgern - überlassen werden darf. Allerdings ist sicherzustellen, dass bei einer wirtschaftlichen Betätigung einer Gemeinde auf längere Sicht „schwarze Zahlen“ geschrieben werden und sich getätigte Investitionen auch amortisieren. Wirtschaftliche Betätigung einer Gemeinde darf nicht auf verdeckte „Subventionierung“ hinauslaufen.

Der **CDU/FDP Gesetzesentwurf** sieht die Möglichkeit vor, einer/einem direkt gewählten Bürgermeisterin/Bürgermeister ohne Verlust der Versorgungsbezüge zu gestatten, selbst die vorzeitige Abwahl durch die Gemeindevertretung zu initiieren. Dies ist nachvollziehbar, weil ggf. so quälend lange Prozeduren und eine eintretende Handlungsunfähigkeit bis zum Ausscheiden aus dem Amt trotz eingetretenen Vertrauensverlustes vermieden werden können. Angesichts der damit entstehenden Versorgungskosten stellt sich allerdings die Frage, ob man darüber hinaus nicht auch Tatbestände

einführen könnte, die bei objektiv mutwillig oder vorsätzlich herbei geführten Vertrauensverlustes auch eine Abwahl ohne Erhalt oder unter Verminderung der Versorgungsbezüge ermöglichen könnte. Um politische motivierte „Abstrafungen“ bei einer solch eingreifenden Maßnahme möglichst auszuschließen, sollte in jedem Falle ein Verwaltungsgericht zu dem Tatbestand eine feststellende Entscheidung treffen.

Vergleichbares gilt auch für die Versetzung eines Landrats in den Ruhestand auf Antrag aus besonderen Gründen.

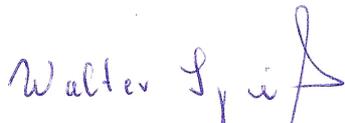
Ggf. sollte man sich im Laufe dieses Gesetzgebungsverfahrens vielleicht auch darüber grundlegende Gedanken machen, ob die Direktwahl von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern wirklich ein probates Mittel ist, stabile Führungsstrukturen in einer Gemeinde aufzubauen.

Großes Verständnis hat der **dbb Hessen** für die im Änderungsantrag der **Fraktion der LINKEN** enthaltene Anregung den Gemeinden und Landkreisen neue Verpflichtungen nur per Gesetz aufzuerlegen und gleichzeitig auch die Aufbringung der Mittel zu regeln. Man kann den Gemeinden nicht immer neue finanzielle Bürden auferlegen, ohne die Finanzierung geklärt zu haben. Wie in dem Änderungsantrag aus unserer Sicht zutreffend hingewiesen wird, muss eine strikte Konnexität zwischen Aufgabenverantwortung und Kostenlast bestehen.

Ausdrücklich begrüßt der **dbb Hessen** die von den Fraktionen der **CDU und FDP** vorgesehene „Entfristung“ des Gesetzes.

Bei Gesetzen, die dem Grunde nach nicht verzichtbar sind, produziert die „Befristungsklausel“ ohnehin nur Verwaltungsaufwand und ist nur ein scheinbarer Beitrag zur „Verwaltungsvereinfachung“. Wir würden uns den Verzicht auf solche „Verfallsklauseln“ auch bei anderen grundlegenden Gesetzen, die schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht abgeschafft werden können, wünschen.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature in blue ink, reading "Walter Spieß".

Landesvorsitzender



## DER HESSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

DER HESSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE  
Postfach 31 03 · 65021 Wiesbaden

An den Vorsitzenden  
des Innenausschusses  
Hessischer Landtag  
Schlossplatz 1 - 3  
65183 Wiesbaden

Aktenzeichen <i>Bitte bei Antwort angeben</i>	67.02-mü
zuständig Durchwahl 14 08 -	Frau Müller 142
Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	I A 2.6 08.06.2011
Datum	27.07.2011

### Schriftliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages zu dem Gesetzentwurf Drucks. 18/4031

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

vielen Dank für die Übersendung des o. g. Gesetzentwurfs. Die Gelegenheit zur Stellungnahme nehme ich gerne wahr.

#### 1. Zu § 7 HGO-E

§ 7 des Gesetzentwurfs (ebenso § 6 des Änderungsentwurfs zur Landkreisordnung und § 67 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz) regelt, dass die öffentliche Bekanntmachung neben der bisherigen Bekanntmachung über Amtsblatt oder Aushang auch über das Internet erfolgen kann. Dies schafft für die Kommunen Rechtssicherheit. Ich habe in der Vergangenheit immer vertreten, dass dieser Weg der Veröffentlichung nur aufgrund einer klaren gesetzlichen Regelung möglich ist, die hiermit geschaffen wird.

#### 2. zu § 58 HGO-E

§ 58 Abs.1 soll die Nutzung von E-Mail erleichtern. Insbesondere sollen Einladungen zu Sitzungen der Gemeindevertretung künftig per E-Mail verschickt werden können,

Gleitende Arbeitszeit: Bitte Besuche und Anrufe möglichst montags bis donnerstags  
zwischen 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr, freitags zwischen 8.30 und 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

ohne dass es der Unterzeichnung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur bedarf.

Grundsätzlich ist das m.E. tolerierbar. Allerdings müssen gewisse Rahmenbedingungen eingehalten werden, wie ich auch in meinem 36. Tätigkeitsbericht gefordert habe. Dies haben auch die Autoren des Gesetzentwurfs so gesehen; denn sie nehmen in der Begründung ausdrücklich Bezug auf den 36. Tätigkeitsbericht. Es wäre zu begrüßen, wenn Sie diese Überlegungen bereits in das Gesetz einfließen lassen würden.

### 3. zu § 111 HGO-E

§ 111 soll dahingehend geändert werden, dass die Kassengeschäfte künftig auf einen Dritten übertragen werden können. Hier fehlen jegliche Ausführungen zur datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit. Es ist auch nicht klar, ob die Übertragung in Form einer Funktionsübertragung oder als Datenverarbeitung im Auftrag erfolgen soll. Angesichts der Tatsache, dass bei einer Übertragung von Kassengeschäften auch Steuerdaten betroffen sein werden, halte ich eine Funktionsübertragung für rechtlich unzulässig. Hingegen kann ich mir eine Datenverarbeitung im Auftrag durchaus vorstellen, da hier der Staat verantwortlich bleibt und der Bürger seine Grundrechtspositionen ihm gegenüber geltend machen kann. Im Übrigen würde ich eine Regelungsergänzung im Sinne von § 92 Abs. 3 Satz 2 und 3 Hessisches Beamtengesetz, der die Rahmenbedingungen zur Auslagerung der Beihilfesachbearbeitung enthält, für sinnvoll halten.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Michael Ronellenfitsch

Hessischer Jugendring e.V. Schiersteiner Str. 31-33 · 65187 Wiesbaden

Innenausschuss des Hessischen Landtages  
 Ausschusssekretariat  
 Schlossplatz 1 – 3  
 65183 Wiesbaden

EINGEGANGEN

21. Juli 2011

HESSISCHER LANDTAG



Hessischer Jugendring e. V.  
 Schiersteiner Str. 31-33  
 65187 Wiesbaden

☎ (0611) 9 90 83-0  
 Fax (0611) 9 90 83-60

info@hessischer-jugendring.de  
 www.hessischer-jugendring.de

Bankverbindung:  
 Wiesbadener Volksbank  
 BLZ 510 900 00  
 Konto-Nr. 9 317 406  
 Postbank Ffm 20 874-609  
 BLZ 500 100 60

Rückfragen bitte an:  
 Kati Mühlmann  
 Tel.: 0611 99083-18  
 muehlmann@hessischer-jugendring.de

20. Juli 2011

### Mündliche Anhörung im Innenausschuss am 11. August 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben und die Einladung des Hessischen Jugendrings zur mündlichen Anhörung zu den Gesetzentwürfen der Landtagfraktionen der SPD (Drucks. 18/3006), der CDU und FDP (Drucks. 18/4031) sowie der Fraktion DIE LINKE (Drucks. 18/3116, 18/3117 und 18/4141).

Wir freuen uns über Ihr damit bekundendes Interesse an den Positionen und Einschätzungen des Hessischen Jugendrings.

Da die in den Gesetzentwürfen behandelten Fragen der Gemeinde- bzw. Landkreisordnung nicht direkt in unser Themenspektrum als Arbeitsgemeinschaft der hessischen Jugendverbände fallen, möchten wir auf eine mündliche Stellungnahme jedoch verzichten.

Die für uns wichtigen Aspekte im Hinblick auf die Partizipationschancen junger Menschen auch unter 18 Jahren haben wir in einer schriftlichen Stellungnahme zum SPD-Gesetzentwurf (Drucks. 18/3006) darlegt, auf die wir hiermit noch einmal hinweisen wollen. Sie finden das Schreiben außerdem im Anhang.

Der Hessische Jugendring freut sich darüber, wenn die darin aufgeführten Forderungen und Anregungen im Willensbildungsprozess aufgenommen und berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Jäkel  
 Geschäftsführer

Anhang: Brief von Anke Muth, Vorsitzende des Hessischen Jugendrings  
an den Innenausschuss, 8. März 2011

Hessischer Jugendring e.V., Schiersteiner Str. 31-33, 65187 Wiesbaden

Innenausschuss des Hessischen Landtages  
Ausschusssekretariat  
Schlossplatz 1 – 3  
65183 Wiesbaden



Hessischer Jugendring e. V.  
Schiersteiner Str. 31-33  
65187 Wiesbaden

☎ (0611) 9 90 83-0  
Fax (0611) 9 90 83-60

info@hessischer-jugendring.de  
www.hessischer-jugendring.de

Bankverbindung:  
Wiesbadener Volksbank  
BLZ 510 900 00  
Konto-Nr. 9 317 406  
Postbank Ffm 20 874-609  
BLZ 500 100 60

Rückfragen bitte an:

Kati Mühlmann  
Tel.: 0611 99083-18  
muehlmann@hessischer-  
jugendring.de

8. März 2011

## Stellungnahme zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion für ein Gesetz zur Stärkung der hessischen Kommunen und der Bürgerbeteiligung auf kommunaler Ebene

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hessische Jugendring befürwortet den Gesetzentwurf der SPD für ein Gesetz zur Stärkung der hessischen Kommunen und der Bürgerbeteiligung auf kommunaler Ebene.

Zur Begründung: In der Tat stellen die aktuellen Quoren für Bürgerbegehren eine sehr hohe Hürde für die direktdemokratische Beteiligung der Bürger/innen am politischen Entscheidungsprozess dar. Die vorgeschlagene teilweise Absenkung und Staffelung entsprechend der Einwohnerzahl der Gemeinde wirkt dem entgegen und ist daher begrüßenswert.

Das Gleiche gilt für die Mindestbeteiligung an Bürgerentscheiden. Angesichts der geringen Wahlbeteiligung auf kommunaler Ebene ist die aktuelle Hürde von 25 Prozent Mindestbeteiligung sehr hoch angesetzt. Die vorgeschlagene Absenkung ermöglicht eine stärkere Bürgerbeteiligung, ohne das demokratische Grundprinzip einer Mehrheitsentscheidung zu gefährden.

Zudem erscheint die Ergänzung des § 8b Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung, die eine Information der Bürger/innen über die gesetzlichen Bestimmungen durch den Gemeindevorstand festlegt, als geeignetes Mittel, alle Wahlberechtigten auf einen Bürgerentscheid aufmerksam zu machen.

Ein Großteil der Bürger/innen bleibt aber dennoch ohne Recht auf politische Mitbestimmung. Alle Jugendlichen, die nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, bleiben von der demokratischen Mitbestimmung ausgeschlossen. Dabei haben politische Entscheidungen auf kommunaler Ebene häufig direkten und fast immer indirekten Einfluss auch auf ihre Lebenssituation.

So haben Jugendliche besondere Interessen und Bedürfnisse, die nicht immer hinreichend berücksichtigt werden. Sie sollten daher am demokratischen Willensbildungsprozess beteiligt werden.

Die aktuelle Hessische Gemeindeordnung ist noch bis Ende dieses Jahres gültig. Der Hessische Jugendring hält die anstehende Novellierung des Gesetzes für eine günstige Gelegenheit, das Mindestalter für die Teilnahme an Kommunalwahlen auf 16 Jahre zu senken.

Jugendliche könnten so selbst mitentscheiden, wer ihre Interessen in der Kommune vertreten soll.

Auch das direktdemokratische Instrument des Bürgerbegehrens würde durch die Stimmberechtigung für Jugendliche eine solide demokratische Legitimierung erfahren: So hätten auch junge Menschen ab 16 Jahren die Möglichkeit, sich direkt in den politischen Entscheidungsprozess einzubringen.

Der Hessische Jugendring möchte sich an dieser Stelle im Namen seiner Mitgliedsverbände für die Aufmerksamkeit bedanken, die der Innenausschuss des Hessischen Landtags dieser Stellungnahme entgegenbringt.

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Argumente und Positionen in Ihren Beschlüssen berücksichtigen und stehen Ihnen allen natürlich gern als Gesprächspartner zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Anke Muth  
Vorsitzende des Hessischen Jugendrings



Arbeitsgemeinschaft  
Hessen

Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern | 60284 Frankfurt

Hessischer Landtag  
Postfach 3240  
65022 Wiesbaden

EINGEGANGEN

25. Juli 2011

HESSISCHER LANDTAG

Eg. 25.07.11 Sp → INA  
INA

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
I A 2.6

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
ARGE 8

Telefon  
069 2197-1384

Frankfurt am Main  
20.07.2011

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze - Drucks. 18/4031 und Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE - Drucks. 18/4141**

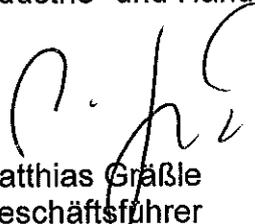
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übersendung der Gesetzentwürfe. Leider haben wir dieses Mal von unseren Mitgliedsunternehmen nur wenig Rückmeldung bekommen. Dies hängt nach unserer Einschätzung damit zusammen, dass das kommunale Wirtschaftsrecht zuletzt mehrmals geändert wurde bzw. vollzogene Änderungen abermals im Landtag in der Diskussion standen.

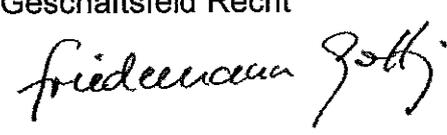
Zu den Vorstellungen der LINKEN-Fraktion zum kommunalen Wirtschaftsrecht haben wir uns bereits im März 2011 geäußert. Gegen die Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt als wirtschaftliches Unternehmen (Art. 126 a HGO-Entwurf der CDU- und der FDP-Fraktion) spricht aus unserer Sicht nichts, sofern ihre Bindung an § 121 HGO gewahrt bleibt (und gelebt wird).

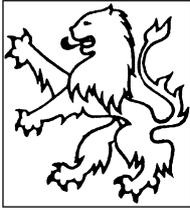
Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgemeinschaft hessischer  
Industrie- und Handelskammern

  
Matthias Gräßle  
Geschäftsführer

Industrie- und Handelskammer  
Wiesbaden  
Geschäftsfeld Recht

  
Dr. Friedemann Götting-Biwer  
Federführer



# LANDESSENIORENVERTRETUNG HESSEN E.V.

---

25. Juli 2011

## Stellungnahme

**zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein  
Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze  
Drucks. 18/4031**

Die Landesseniorenvertretung Hessen e.V. (LSVH), ein freiwilliger Zusammenschluss von derzeit 124 kommunalen Seniorenvertretungen in Hessen, hat sich unter dem Aspekt seniorenrelevanter Belange mit dem Gesetzentwurf zur Änderung der HGO beschäftigt und nimmt zu den **§§ 8 b und 8 c der HGO** Stellung:

### **zu § 8 b HGO**

Durch Absenkung bestehender Quoren eine aktive Beteiligung der Bevölkerung an politischen Meinungsprozessen außerhalb von Wahlen wirksam zu ermöglichen, ist auch im Interesse der LSVH.

### **zu § 8 c HGO**

Mit großer Enttäuschung nimmt die LSVH zur Kenntnis, dass keine der im Hessischen Landtag vertretenen Fraktionen es für notwendig erachtet, bei der Änderung der HGO im § 8c die Möglichkeit der politischen Partizipation von Senioren auf kommunaler Ebene in angemessener Weise zu regeln.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'I. Bernhammer', written in a cursive style.

Ingrid Bernhammer  
Vorsitzende



Mainova AG • D-60623 Frankfurt am Main

**Vorstand**

**Mainova Aktiengesellschaft**

Herrn Horst Klee  
 Vorsitzender des Innenausschusses  
 Hessischer Landtag  
 Postfach 32 40  
 65022 Wiesbaden

27. Juli 2011

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Klee,  
 sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit, dem Innenausschuss im Rahmen einer Anhörung eine schriftliche Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen Drucks. 18/3006, 18/3116, 18/3117, 18/4031 und 18/4141 abgeben zu dürfen.

Inhaltlich schließen wir uns den Ausführungen des VKU Hessen an. Um deren Relevanz zu verdeutlichen, möchten wir einige Hinweise aus unserer unternehmerischen Praxis geben, die u.E. exemplarisch für die Anforderungen und Interessenlagen auch anderer hessischer Stadtwerke sein dürften.

### **1. Zu § 121 HGO**

Mainova hat sich entschieden, bis zum Jahr 2015 500 Millionen Euro in Erneuerbare Energien und in hocheffiziente Gas- und Dampfturbinen-Anlagen (GuD) zu investieren. Investitionsentscheidungen dieser Art sind erforderlich, um die Energiewende in Deutschland umzusetzen. Wir investieren im Segment der Erneuerbaren aufgrund der Marktreife vor allem in Windkraft On- und Offshore; Offshore deshalb, weil die Stromausbeute etwa doppelt so hoch ist wie bei Windparks an Land. Zum Ausgleich der fluktuierenden Einspeisung der Erneuerbaren werden im Erzeugungsmarkt künftig vermehrt schnell regelbare Kraftwerkskapazitäten benötigt – deshalb setzen wir auch auf GuD-Anlagen.

Erzeugungsprojekte in diesen Bereichen sind in aller Regel Kooperationsprojekte mit anderen Stadtwerken. In 2010 haben wir uns gemeinsam mit den Stadtwerken München und der HSE Darmstadt am größten deutschen Onshore-Windpark „Havelland“ in Brandenburg beteiligt. Anfang dieses Jahres haben wir uns (gemeinsam mit einer Vielzahl kleinerer Stadtwerke aus Niedersachsen und NRW) am Bau eines GuD-Gemeinschaftskraftwerks beteiligt, das von den Stadtwerken Bremen am Standort Bremen gebaut und betrieben wird.



Darüber hinaus sind wir in engen Gesprächen über die Beteiligung an zwei Offshore-Windparks in der Nordsee, die ebenfalls als Kooperationsprojekte deutscher und schweizerischer Stadtwerke realisiert werden.

Offshore-Windparks erreichen im Einzelfall schnell ein Investitionsvolumen von über einer Milliarde Euro, deshalb brauchen wir starke Partner, die bereit und in der Lage sind, gemeinsam die Risiken und Finanzierungslasten zu tragen. Und wir brauchen selbstverständlich die Freiheit, in denjenigen Gebieten investieren zu dürfen, wo die Erneuerbaren Energien sowohl dargeboten als auch wirtschaftlich sind - zugunsten unserer Kundinnen und Kunden in unserer Region.

a) Die strenge Subsidiaritätsklausel des § 121 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HGO stellt insofern ein Investitionshindernis für uns dar. Wir sehen nicht, wie wir im Einzelfalle nachweisen sollten, dass wir unsere Leistung besser oder wirtschaftlicher erfüllen können als Unternehmen mit rein privaten Anteilseignern. Im Zweifel könnte eine harte Anwendung der Regelung dazu führen, dass Investitionen entweder nur von privaten Dritten oder - aufgrund der Vorgaben des § 121 Abs. 8 HGO - gar nicht getätigt werden. Sie ist in einem liberalisierten Energiemarkt sachfremd. Und sie stellt für unsere Kooperationspartner, die von Mainova eine verlässliche Partnerschaft erwarten, einen Unsicherheitsfaktor dar.

Wie vom VKU Hessen vorgeschlagen, sollte deshalb gesetzlich klargestellt werden, dass die wirtschaftliche Betätigung der Stadtwerke in den Bereichen Strom-, Gas- und Wärmeversorgung (Energieversorgung) sowie Breitbandtelekommunikation zulässig ist, soweit sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht.

b) § 121 Abs. 5 HGO regelt - aus unserer Sicht positiv -, dass eine Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes bei gesetzlich liberalisierten Tätigkeiten grundsätzlich zulässig ist, es sei denn, Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes lassen eine Einschränkung des Wettbewerbs zu. Darüber hinaus erforderlich wäre u.E. aber eine gesetzgeberische Klarstellung (zumindest in der Gesetzesbegründung), dass diese Regelung nicht an den hessischen Landesgrenzen Halt macht.

Wir benötigen Klarheit, dass wir uns mindestens bundesweit betätigen können; andernfalls wären - wie oben dargestellt - Investitionen in Offshore-Wind und/oder Kooperationsprojekte mit Stadtwerken an Standorten außerhalb Hessens nicht möglich.

Um die Energiewende voran zu bringen, sehen wir im Erneuerbaren Bereich künftig auch Investitionen im europäischen Ausland als notwendig an. Kommunale deutsche Unternehmen wie Stadtwerke München und HSE Darmstadt, aber auch ausländische wie EWZ Zürich oder IWB Basel nutzen dort bereits ihre Chancen. Investitionen in Gebieten mit besserem Dargebot an Erneuerbaren Energien (Wasserkraft in Österreich, Schweiz, Norwegen; Windenergie in den Niederlanden, Frankreich, UK; Solarenergie in Südeuropa) versprechen eine grundsätzlich höhere Wirtschaftlichkeit. Auch insofern ist der lokale Bezug unserer Betätigung sichergestellt, denn sie dient einer wirtschaftlichen und umweltverträglichen Versorgung unserer Kundinnen und Kunden vor Ort. Die von uns empfohlene Klarstellung sollte sich daher auch auf das europäische Ausland beziehen.



## 2. Zu § 19 Abs. 2 HGO

KWK ist die effizienteste Art, CO<sub>2</sub> zu sparen. Durch moderne KWK-Anlagen erreichen wir Brennstoffwirkungsgrade von 90 Prozent. Gerade in Ballungsräumen ist die leitungsgebundene Wärmeversorgung eine nicht nur umweltfreundliche, sondern auch kostengünstige Lösung. Das Ziel des Gesetzgebers, bis zum Jahr 2020 ein Viertel der Stromversorgung durch KWK zu erzeugen, begrüßen wir ausdrücklich. Wir wollen weiter in unser historisch gewachsenes Frankfurter Wärmenetz investieren und dieses auch weiter ausbauen.

Investitionen in Wärmenetze sind Anstrengungen zugunsten der Ökobilanz der Stadt Frankfurt und damit der Lebensqualität der nächsten und übernächsten Generation. Sie erfordern Investitionssicherheit. Deshalb unterstützen wir die Empfehlung des Hessischen Städtetages, den Klima- und Ressourcenschutz neben der Volksgesundheit als gleichrangiges öffentliches Bedürfnis für den Erlass einer Satzung über Anschluss- und Benutzungszwang an Fernheiznetze in § 19 Abs. 2 HGO aufzunehmen.

## 3. Zu §§ 123a und 127a Abs. 2 HGO

a) Die Aufnahme mittelbarer Beteiligungen in den Beteiligungsbericht gem. § 123a HGO würde für Mainova und mutmaßlich auch für die Stadt Frankfurt am Main zu einem erheblichen Mehraufwand führen. Der Zusatznutzen aus dieser Regelung scheint uns demgegenüber begrenzt: Die Beteiligungen der Mainova sind bereits nach bestehender Rechtslage im Beteiligungsbericht zu nennen. Sie sind mit Kapitalanteil und -höhe, Jahresergebnis und Umsatzerlösen bereits im jährlichen Geschäftsbericht der Mainova detailliert beschrieben und stehen für jedermann verfügbar im Internet.<sup>1</sup>

Wir empfehlen, auf diese Neuregelung zu verzichten.

b) In gleicher Weise plädieren wir für Erleichterungen im Hinblick auf die Anzeigepflicht gemäß § 127a Abs. 2 HGO. Investitionsprojekte im Erneuerbaren Bereich werden aus Gründen der Risikominimierung und Fungibilität regelmäßig in Tochtergesellschaften abgebildet. Nicht selten wird aus diesen Gründen für die einzelnen Windkraftanlagen eines Windparks jeweils eine eigene Gesellschaft gegründet. Da sich diese Gesellschaften im Rahmen der üblichen, bekannten Geschäftstätigkeit der Muttergesellschaft bewegen, besteht eine Prüfnotwendigkeit für die gemeindliche Aufsicht u.E. nicht. Wir regen daher an, für den Bereich der liberalisierten Märkte eine gesetzliche Ausnahme von der strengen Anzeigepflicht des § 127a Abs. 2 HGO vorzusehen.

Wir bedanken uns noch einmal für die Gelegenheit zu dieser Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Dr. Constantin H. Alsheimer

Dr. Marie-Luise Wolff

<sup>1</sup> <http://www.mainova.de/unternehmen/unternehmensprofil/beteiligungen.html>  
[http://www.mainova.de/static/de-mainova/downloads/Mainova\\_GB\\_2010.pdf](http://www.mainova.de/static/de-mainova/downloads/Mainova_GB_2010.pdf)

Philipps-Universität – D-35032 Marburg

**Hessischer Landtag**  
Innenausschuss

Postfach 3240  
**65022 Wiesbaden**

Per E-mail: H.Thaumueler@ltg.hessen.de

**Prof. em. Dr. Theo Schiller**

Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie  
Institut für Politikwissenschaft

Tel.: 06421-28-24391

E-Mail: schiller@staff.uni-marburg.de

Sek.: Frau Rockel

Tel.: 06421-28-24389, Fax -28991

Wilhelm-Röpke-Str.6, 35032 Marburg

**Privatanschrift:**

Weidenhäuser Str. 96, 35037 Marburg

Tel. 06421-26423, Fax: -210894

Marburg, 27. Juli 2011

**Schriftliche Anhörung des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und anderer Gesetze - Drucks. 18/4031 vom 10. 05. 2011 -**

### STELLUNGNAHME

#### **I. Kurzkommentare gemäß Lösungskatalog (B) des Gesetzentwurfs**

Zur Vereinfachung werden grundsätzliche Positivbewertungen vorgeschlagener Änderungen gemäß dem Lösungskatalog (B) kurz zusammengefasst:

Zu 1: Die Möglichkeit, bei Gemeindefusionen (§ 16) auch durch Ratsbegehren einen Bürgerentscheid herbeizuführen, ermöglicht eine Entscheidung der Gemeindebürger und wird begrüßt.

Zu 2: *Bürgerbegehren/Bürgerentscheid: vgl. Einzelkommentierung in II.*

Zu 4: Die Nutzung des Internets für öffentliche Bekanntmachungen wird befürwortet.

Zu 5: Ein Verfahren für das Ausscheiden von umstrittenen Bürgermeistern und Landräten aus dem Amt ohne Verlust der Bezüge durch Rücktritt ist dringend erforderlich. Die vorgeschlagene Form einer Vertrauensfrage (§ 76a) bietet dafür eine angemessene Lösung.

Zu 6: Die Position des ehrenamtlichen Parlamentsvorstehers wird in sinnvoller Weise gestärkt.

Zu 3. und 7: Die haushaltsrechtlichen Regelungen erscheinen konsequent und begründet.

Zu 8: *Anstalt des öffentlichen Rechts – vgl. Einzelkommentierung in II.*

Zu 9. und 10: Unproblematische Vereinfachungen.

Zu 11: Die Aufhebung der Regelungen über Wahlgeräte ist nach dem Urteil des BVerfGs zwingend.

Zu 12: Vorschriften der Kommunalverfassung werden plausibel überarbeitet.

Der Entwurf enthält zahlreiche rechtstechnische und redaktionelle Änderungen, die offenkundig unproblematisch sind.

## **II. Kommentierung einzelner Änderungsvorschläge:**

### Zu Art. 1 Nr. 4 betreffend § 8b – Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

#### 4. a) bb)

Die Einfügung der Ziff. 5a schließt Entscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses von einem Bürgerbegehren aus. Diese Änderung kann den Bereich zulässiger Bürgerbegehren erheblich einschränken und stößt somit auf starke Bedenken.

Entscheidungen der Bauleitplanung kommt eine zentrale Rolle in der kommunalpolitischen Gestaltung des Lebensraums einer Gemeinde zu. In den Stadtstaaten und mit Hessen in fünf Flächenländern einschließlich Bayern wird dem durch die Zulässigkeit von Bürgerbegehren Rechnung getragen. Zuletzt hat Thüringen (2009) die entsprechende Ausweitung vorgenommen. Seit Einführung des § 8b in Hessen 1993 hat dies in der Praxis nicht zu ernsthaften Problemen geführt. Dennoch haben die Gemeindeverbände bereits 2005 dem Landtag empfohlen, Bürgerbegehren zu Entscheidungen der Bauleitplanung gänzlich für unzulässig zu

erklären. Es steht daher zu befürchten, dass der jetzige Änderungsvorschlag als erster Schritt zur vollständigen Abschaffung führen könnte.

Bürgerbegehren sollen nach dem Vorschlag nur noch für den Aufstellungsbeschluss zulässig sein, laut Begründung des Gesetzentwurfs einschließlich der Änderung und Aufhebung eines Bauleitplans (gemäß § 1 Abs. 8 BauGB: Änderung, Ergänzung und Aufhebung).

Explizit vom Bürgerbegehren ausgenommen werden soll jedoch laut Begründung der Satzungsbeschluss der Gemeindevertretung nach § 10 Abs. 1 BauGB. Damit sollen die Abwägungen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 BauGB vorzunehmen sind, gegen einen ablehnenden Bürgerentscheid „in letzter Minute“ geschützt werden.

Entscheidungen nach dem Aufstellungsbeschluss müssen jedoch für ein zulässiges Bürgerbegehren als letztes Mittel offen bleiben:

- Der zur Aufstellung bekanntgemachte Entwurf des Bauleitplans ist möglicher Weise noch erheblich konkretisierungsbedürftig und lässt noch nicht alle wesentlichen Gestaltungselemente und Probleme erkennen.
- Der Bauleitplan des Satzungsbeschlusses weicht möglicher Weise stark von dem ursprünglich offengelegten Entwurf ab.
- Rechtlich sind auch Bebauungspläne möglich, für die kein ordnungsgemäßer Aufstellungsbeschluss vorliegt.

In der Praxis in Hessen beziehen sich Bürgerbegehren zur Bauleitplanung überwiegend auf die Beschlüsse zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung einer Planung. Eine missbräuchliche oder problematische Konzentration auf spätere Entscheidungsphasen einschließlich Satzungsbeschlüsse liegt somit nicht vor; nur wenige Fälle betreffen den Satzungsbeschluss. Während mehr als 30 Bürgerbegehren Aufstellungsbeschlüsse einschließlich Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen zum Gegenstand haben, beziehen sich nur 3 Fälle ausdrücklich auf Satzungsbeschlüsse (Verhinderung, Aufhebung, neue Aufstellung), weitere 3 Verfahren betreffen die Offenlegung von Entwürfen. Daher ist kein Bedarf erkennbar, die bisherige Regelung des § 8b Abs. 2 durch die vorgeschlagene Nr. 5a restriktiver zu fassen.

4. b) aa) Die Verlängerung des Zeitraums für die Unterschriftensammlung von sechs auf acht Wochen bei Bürgerbegehren gegen den Beschluss der Gemeindevertretung bringt eine angemessene Erleichterung für Initiatoren und ist als bürgerfreundlich zu begrüßen (§ 8b Abs. 3 S. 1).

4. b) bb) Die degressive Staffelung des Unterschriftenquorums für Bürgerbegehren in Städten mit über 50 000 und über 100 000 Einwohnern erleichtert das Engagement für Bürgerbegehren dort, wo bisher eine überproportionale Organisationskraft erforderlich war. Die neue Regelung hat sich in zahlreichen Bundesländern bereits bewährt.

Zur weiteren Begründung vgl. meine ausführlicheren Stellungnahmen zu den Gesetzentwürfen der SPD (18/3006) und der Linken (18/3116, 18/3117) sowie zu dem früheren Gesetzentwurf der Grünen (16/7641 von 2007).

Die Fraktion Die Linke (Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf von CDU und FDP, Drucks. 18/4031) schlägt zu Art. 1 Nr. 6 in dem neu gezählten § 8d Abs. 5 vor, das Unterschriftenquorum für Gemeinden mit weniger als 50 000 Einwohnern von 10 % auf 7 % herabzusetzen. Auch dieser Vorschlag erscheint vertretbar und würde den Regelungen mehrerer Bundesländer mit niedrigerem Quorum entsprechen (Thüringen und Stadtstaaten).

Zu Nr. 4. b) cc): Die Unterrichtung der Initiatoren eines Bürgerbegehrens durch den Gemeindevorstand über die einzuhaltenden gesetzlichen Bestimmungen regelt ein minimales Beratungsangebot zur Vermeidung unnötiger Fehler und ist insoweit positiv zu bewerten. Eine etwas allgemeinere Fassung könnte allerdings auch eventuelle Unstimmigkeiten im Wortlaut der Fragestellung (vgl. unten Nr. 4 c)) und ein zweckmäßiges Vorgehen in die Beratung einbeziehen.

Zu Nr. 4. c):

Die Möglichkeit für die Gemeindevertretung, mit Zustimmung der Vertrauenspersonen Unstimmigkeiten im Wortlaut der Fragestellung des Bürgerbegehrens zu bereinigen, ist offensichtlich sinnvoll.

Der weitergehende Vorschlag im Änderungsantrag der Fraktion Die Linke für eine Übernahmemöglichkeit des (modifizierten) Bürgerbegehrens durch die Gemeindevertretung mit Billigung der Vertrauenspersonen ist ebenfalls erwägenswert (Änderungsantrag Die Linke, Drucks. 18/4141, Art. 1 Nr. 6, Einfügung § 8d, Abs. 11; in der Begründung mit Verweis auf Rheinland-Pfalz).

#### Zu Art. 1 Nr. 46: Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts, § 126a neu

Die Einführung der neuen Rechtsform „Anstalt des öffentlichen Rechts“ erscheint grundsätzlich sinnvoll. Sie eröffnet die Möglichkeit, geeignete Aufgaben in einer rechtlich selbständigen Form zu organisieren und dabei die Belange des kommunalpolitischen Kontextes zu wahren. Im Vergleich zu privatrechtlichen Unternehmensformen kann hierbei den Anliegen einer kommunalpolitisch eingebetteten Rahmensteuerung besser Rechnung getragen werden (vgl. insbesondere die vorgeschlagenen Regelungen zur Geschäftsführung und Überwachung). Die Einzelregelungen werden dieser Zielsetzung im Wesentlichen gerecht.

Zusätzlich sollte allerdings noch eine Regelung getroffen werden, dass alle Verträge, die zwischen einer solchen Anstalt und privaten Vertragspartnern abgeschlossen werden, öffentlicher Kontrolle zugänglich sind. Seit langem besteht das Ärgernis, dass Verträge mit Privaten angeblich vertraulich gehalten werden müssen und daher nicht dem Prinzip demokratischer Transparenz unterliegen. Verträge, die von öffentlichen Einrichtungen abgeschlossen werden, müssen jedoch grundsätzlich demokratischer Kontrolle zugänglich sein.

#### **Zu Art. 2: Änderung der Hessischen Landkreisordnung**

Die vorgeschlagenen Regelungen enthalten überwiegend Lösungen in Analogie zu jenen der Hessischen Gemeindeordnung. Hinsichtlich der Rechtstellung der einzelnen Bürgerinnen und Bürger, der Wahlen und der Transparenz der institutionellen Verfahren ergeben sich keine Probleme.

Es fehlt jedoch die Übernahme der Regelungen der Gemeindeordnung für Bürgerbegehren und Bürgerentscheid auf die Landkreise. Die Bürger der Landkreise bleiben damit schlechter gestellt als diejenigen in kreisfreien Städten.

Gesetzentwurf und Änderungsantrag der Fraktion Die Linke sehen diese Übernahme vor (vgl. meine Stellungnahme zu Drucks. 18/3116 und 3117). .

Gez. Prof. Dr. Theo Schiller

Philipps-Universität – D-35032 Marburg

**Hessischer Landtag**  
Innenausschuss

Postfach 3240  
**65022 Wiesbaden**

Per E-mail: H.Thaumueler@ltg.hessen.de

**Prof. em. Dr. Theo Schiller**

Fachbereich Gesellschaftswissen-  
schaften und Philosophie  
Institut für Politikwissenschaft

Tel.: 06421-28-24391

E-Mail: schiller@staff.uni-marburg.de

Sek.: Frau Rockel

Tel.: 06421-28-24389, Fax -28991

Wilhelm-Röpke-Str.6, 35032 Marburg

**Privatanschrift:**

Weidenhäuser Str. 96, 35037 Marburg

Tel. 06421-26423, Fax: -210894

Marburg, 27. Juli 2011

**Schriftliche Anhörung des Hessischen Landtags zu dem Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE (zu dem Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und anderer Gesetze - Drucks. 18/4031 vom 10. 05. 2011), Drucks. 18/4141 vom 31. 05. 2011.**

### **STELLUNGNAHME**

Der Änderungsantrag Drucks. 18/4141 entspricht in den wesentlichen Inhalten den bereits vorgelegten Gesetzentwürfen der Fraktion DIE LINKE, Drucks. 18/3116 und 18/3117.

Daher verweise ich auf meine bereits vorliegende Stellungnahme vom 29. 03. 2011 zu diesen beiden Gesetzentwürfen.

gez. Prof. Dr. Theo Schiller

PuB Hessen  
 Klaus E. Temmen  
 Bürgermeister der Stadt Kronberg im Taunus

28.07.11

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Zuleitung der schriftlichen Anhörungen und der Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Drucksachen 18/4031: „Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung der hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze“ und 18/4141: „Änderungsantrag der Fraktion Die Linke“.

Zum Änderungsantrag der Fraktion Die Linke Drucksache 18/4141, Leermeldung seitens der PUB Hessen.

Zur Drucksache 18/4031: Die parteiunabhängigen Bürgermeister Hessen schließen sich im Wesentlichen den ausführlichen Stellungnahmen der beiden kommunalen Spitzenverbände Hessischer Städte- und Gemeindebund und Hessischer Städtetag an. Wie bei beiden Spitzenverbänden beurteilen wir folgende Punkte positiv und stimmen den Änderungen zu:

- Der Abschaffung der Befristung der hessischen Gemeindeordnung.
- Die Einschränkung der Möglichkeit von Bürgerbegehren im Bereich der Bauleitplanung.
- Die Zulassung des elektronischen Verkehrs für Einladungen zu Sitzungen.
- Die Möglichkeit öffentliche Bekanntmachungen auch im Internet vornehmen zu können.
- Auch die Einführung der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts, wodurch der Handlungsspielraum der Kommunen erweitert wird, wird außerordentlich positiv bewertet.
- Ebenso wird die Herausnahme der Überwachungskompetenz der Gemeindevertretung bzgl. der Auftrags- Angelegenheiten im Sinne des § 4 Abs.2 HGO ausdrücklich begrüßt, auch in Verbindung mit der Einräumung des Fragerechts für Fraktionen.
- Wir begrüßen auch, dass die Bestimmungen über das Rechnungsprüfungsamt nach § 129 HGO auf Grundlagen von Artikel 1 Absatz 48 des Entwurfs für die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit geöffnet werden sollen.

Die parteiunabhängigen Bürgermeister Hessen lehnen insbesondere die nachfolgend aufgeführten im Gesetzentwurf der Regierungsfraktion zur Änderung der hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vorgesehenen Änderungen ab. Auch hier schließen wir uns den Stellungnahmen der beiden Spitzenverbände an.

§ 8 b Abs. 3 Satz 3 HGO

Absenkung des Quorums für Bürgerbegehren

§ 27 Abs. 1 HGO

Änderung bei dem Verdienstausfall für Selbstständige

§ 92 Abs. 4 HGO

Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes

§ 105 Abs. 2 HGO

Genehmigung von Kassenkrediten

§ 53 Abs. HKO

Abdeckung von Altdefiziten durch Kreisumlage.

In den von den kommunalen Spitzenverbänden unterschiedlich bewerteten Änderungsanträgen der Gesetzesvorlage von CDU/FDP zu § 57 HGO Artikel 1 Nr. 18 und § 76a HGO nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 57 HGO Artikel 1 Nr. 18: „Formelle Stärkung des Amtes des Vorsitzenden der Gemeindevertretung“:

Hier schließen wir uns der Stellungnahme des Hess. Städte- und Gemeindebundes an. Auch wir sehen hier ein hohes Konfliktpotenzial. Insbesondere schließen wir uns der Einschätzung an, dass diese Regelung als eine grundsätzliche Neustrukturierung der Machtverhältnisse in der Gemeinde angesehen wird und damit systemwidrig ist. Diese nunmehr vorgesehene Strukturänderung steht darüber hinaus auch im Widerspruch zu der seit dem Jahre 1992 im Rahmen verschiedener Gesetzesnovellen erfolgten Stärkung der direkt gewählten Bürgermeister. Die Neuerung würde eine erhebliche Schwächung der Position des Bürgermeisters darstellen, die mit der Direktwahl nicht zu vereinbaren ist. Wir denken, dass die bisherigen Regelungen und das Selbstverständnis des kollegialen Miteinanders zwischen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Bürgermeister ausreichend sind, daher lehnen die parteiunabhängigen Bürgermeister diese im § 57 HGO vorgesehene Änderung strikt ab.

§ 76a HGO Artikel 1 Nr. 23: Ruhestandsversetzung von direkt gewählten Bürgermeistern nach der „Vertrauensfrage“.

Einerseits greift der Gesetzentwurf die unbefriedigende versorgungsrechtliche Situation auf die entsteht, wenn ein Bürgermeister von seinem Amt zurück tritt, da ein Rücktritt aus dem Amt rechtlich als Verlangen auf Entlassung aus dem Beamten-Verhältnis zu bewerten ist und somit zwingend zur Folge hat, das der Bürgermeister seine Ansprüche auf Besoldung und Versorgung verliert. Andererseits besteht die Befürchtung, dass Bürgermeister sofern sie nicht über entsprechende Mehrheiten in der Gemeindevertretung verfügen, gezielt unter politischen Druck geraten können, einen entsprechenden Antrag auf Versetzung in den Ruhestand zu stellen.

In Abwägung dieser beiden Punkte wichten wir, wie im Gesetzentwurf beschrieben, den Erhalt der Ansprüche auf Besoldung und Versorgung höher. Daher bewerten die parteiunabhängigen Bürgermeister Hessen diesen Änderungsantrag insgesamt positiv.

Die parteiunabhängigen Bürgermeister schließen sich folgenden Forderungen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, welche im Gesetzentwurf keine Berücksichtigung fanden ausdrücklich an.

1. Stärkung des direkt gewählten Bürgermeister, insbesondere in dem Punkt „Verlängerung der Wahlzeit der Bürgermeister auf 7 Jahre“.
2. Verschlankung der Größe der Organe in den hessischen Gemeindeordnungen.
3. Abschaffung der Einpersonen-Fraktion nach § 36b HGO.
4. Einheitliche Fristenregelung bei Widerspruchs- und Beanstandungsrecht des Bürgermeisters/Gemeindevorstands nach § 63,74 HGO.
5. Auch den Vorschlägen beider kommunalen Spitzenverbände zur Möglichkeit der wirtschaftlichen Betätigung durch Kommunen schließen wir uns an. Insbesondere zu den Ausführungen im Bereich Energieversorgung.

Gez. PuB Hessen  
für den Vorstand

Klaus E. Temmen  
Bürgermeister der Stadt Kronberg im Taunus

Horst Schneider  
OBERBÜRGERMEISTER

Hessischer Landtag  
z. H. Frau Thaumüller  
Postfach 32 40  
65022 Wiesbaden

EINGEGANGEN  
29. Juli 2011  
HESSISCHER LANDTAG  
*Eg. 29.07.11 sp*

Offenbach, den 22. Juli 2011

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur  
Änderung der Hess. Gemeindeordnung und anderer Gesetze – Drucksache  
18/4031 –**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Thaumüller,

in der Anlage übersende ich meine Stellungnahme zum obigen Gesetzentwurf.

Mit freundlichen Grüßen



H. Schneider  
Oberbürgermeister

Anlage

1.  $\frac{1}{2} \times \frac{1}{2} = \frac{1}{4}$

2.  $\frac{1}{2} \times \frac{1}{3} = \frac{1}{6}$

3.  $\frac{1}{3} \times \frac{1}{3} = \frac{1}{9}$

## Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze

### Artikel 1 – Änderung der Hessischen Gemeindeordnung

#### **§ 7 HGO – Öffentliche Bekanntmachung**

Die öffentliche Bekanntmachung im Internet halte ich für zeitgemäß und daher sinnvoll.

#### **§ 8 b HGO – Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**

**Abs. 2, Ziffer 5 a** nimmt Entscheidungen bezüglich des Aufstellungsbeschlusses von Bauleitplänen aus dem Ausschlusskatalog aus. Ein Bürgerentscheid über die Aufstellung eines Bauleitplanes lässt genügend Raum für die Durchführung eines ergebnisoffenen und differenzierten Planungs- und Abwägungsvorgangs. Somit werden die gen. formellen und materiellen Rahmenbedingungen für ein fehlerfreies Aufstellungsverfahren nicht berührt bzw. rechtswidrig eingeschränkt. Der Aufstellungsbeschluss ist zunächst als formeller Akt der Bekanntmachung einer Absicht, einen Bauleitplan aufzustellen, zu verstehen. Durch die Ausnahme von Aufstellungsbeschlüssen aus dem Ausschlusskatalog wird die gemeindliche Planungshoheit jedoch nicht ausgehebelt. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. So kann ein Bürgerbegehren / Bürgerentscheid über einen Aufstellungsbeschluss die Planungsabsichten der Stadt konstruktiv ergänzen. Dies entspricht einer intensiveren Berücksichtigung des Bürgerwillens (nach den formellen Voraussetzungen muss das Bürgerbegehren wenigstens von 10 von Hundert der wahlberechtigten Einwohner unterzeichnet sein), ohne die Durchführung eines fehlerfreien Bauleitplanverfahrens maßgeblich zu berühren.

Somit bestehen gegen die geplante Änderung des § 8 b Abs. 2 HGO keine Bedenken.

**Abs. 3.** Es ist sinnvoll sowohl den Zeitraum zur Sammlung von Unterschriften zu verlängern, als auch das Einleitungsquorum abzusenken. Ich sehe hierin eine wirkungsvolle Maßnahme, das Interesse der Bürger an ihrer Gemeinde zu stärken. Insoweit begrüße ich auch den neuen Satz 5 des Absatzes 3 sowie Abs. 4, letzter Satz.

#### **§§ 15, 16, 17 und 18 HGO**

Die Änderungen, Neufassungen bzw. Aufhebungen der o. g. Bestimmungen sind zu begrüßen, stärken sie doch die kommunale Selbstverwaltung und ermöglichen es Gemeinden und ihren Bürgern selbst und letztendlich über Zusammenschlüsse mit anderen Gemeinden zu entscheiden.

## **§§ 23, 40, 51, 73, 95, 98, 110 und 154 HGO – Beamten- und tarifrechtliche Bestimmungen**

Die vorgenommenen Änderungen stellen redaktionelle Anpassungen dar und folgen damit dem Beamtenstatusgesetz des Bundes und dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

## **§ 27 HGO – Entschädigung**

Für die vorgesehene Ergänzung des § 27 (1) HGO für selbstständig Tätige sehe ich keinen Bedarf. Das Engagement auch von selbstständig Tätigen in gemeindlichen Organen geschieht aus Interesse an der Gemeinde und ihren Einwohnern und der finanzielle Ausgleich spielt weniger eine Rolle.

## **§ 50 HGO – Aufgaben**

Das Überwachungsrecht der Gemeindevertretung kann logischerweise nicht auf kommunale Auftragsangelegenheiten angewandt werden, weswegen diese Klarstellung nun zu begrüßen ist. Ebenso sinnvoll ist, das Fragerecht nicht nur einzelnen Gemeindevertretern, sondern auch den Fraktionen zuzusprechen. Dadurch wird sich allerdings die Zahl der Anfragen nicht erhöhen.

## **§ 56 HGO – Einberufung**

Die vorgesehene Ergänzung begrüße ich sehr, stellt sie doch klar, dass die Gemeindevertretung sich mit Angelegenheiten zu befassen hat, die auch zur Zuständigkeit der Gemeinde gehören.

## **§ 57 HGO – Vorsitzender**

Die Ergänzung des § 57 um die Absätze 3 – 5 wird begrüßt. Entsprechend wird bei der Stadt Offenbach bereits verfahren.

## **§ 58 HGO – Aufgaben des Vorsitzenden**

Die Möglichkeit, zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung elektronisch einzuladen, halte ich für zeitgemäß und begrüße es daher.

Ebenso begrüße ich die Klarstellung, dass es ein eigenes Antragsrecht der Fraktionen gibt.

### **§ 76 a HGO – Ruhestand auf Antrag aus besonderen Gründen**

Die Möglichkeit, dass der Bürgermeister unter den genannten Voraussetzungen, seine Versetzung in den Ruhestand beantragen kann, halte ich für sinnvoll, erspart es doch allen Beteiligten eine unerfreuliche Zeit des Stillstandes.

Allerdings spreche ich mich auch dafür aus, dass die Zahlung des Ruhegehalts bis zur Vollendung des 60. oder 63. Lebensjahres ruht. Diese Regelung sollte durch Änderung der Beamtenversorgungsrechtlichen Bestimmungen generell gelten, also auch in den Fällen, in denen der Bürgermeister nach Ablauf seiner Amtszeit nicht wieder für eine neue Amtsperiode kandidiert und daher in den Ruhestand versetzt wird.

### **§ 51 HGO**

Bei den Änderungen in den Punkten Nr. 8 und 9 handelt es sich um technische Anpassungen an die Begriffe der Doppik, die aus meiner Sicht so in Ordnung sind.

### **§ 92 HGO**

Die vorgenannte Aussage trifft so auch auf die Änderungen der vorangehenden Angabe und die Änderung im Abs. 2 zu, es handelt sich um eine sachliche Konkretisierung.

Die Aufhebung des Abs. 3 folgt ebenfalls der Logik der neuen Haushaltssystematik.

Die Neuregelung des Haushaltsausgleichs im bisherigen Abs. 4 wird von mir grundsätzlich positiv bewertet, da auch Rücklagen zum Ausgleich in Anspruch genommen werden können.

Dem neuen Abs. 4 stehe ich kritisch gegenüber. Die Ausweitung der Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist meiner Ansicht nach nicht zielführend, da der Grund für die Haushaltsdefizite der Kommunen in der strukturellen Unterfinanzierung der kommunalen Pflichtaufgaben liegt und ein Haushaltskonsolidierungskonzept hier keinerlei Abhilfe schaffen kann.

### **§ 93 HGO**

Auch hier handelt es sich um sachlich-technische Änderungen, die durch die Doppik bedingt sind.

## **§§ 94 – 114 HGO**

Der Ersatz der bisherigen §§ 94 -114 HGO durch die entsprechenden §§ der HGO-Doppik folgt der Abschaffung der Kameralistik.

Die Neufassung des § 100 Abs. 1 Satz 3 zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben schränkt den Handlungsspielraum des Magistrates meiner Meinung nach unnötig ein und geht zu Lasten einer zügigen Entscheidung.

Die Genehmigungspflicht von Kassenkrediten durch die Aufsichtsbehörde in der Neufassung des § 105 ist meiner Meinung nach nicht zielführend und stellt eine unzulässige Einschränkung des Rechts der kommunalen Selbstverwaltung dar, da die Kassenkredite ja gerade zur rechtzeitigen Leistung der Zahllasten einer Kommune dienen und als Betriebsmittelverstärkung die unzureichende Finanzausstattung für kommunale Pflichtaufgaben ausgleichen. Das Ansteigen der Volumina der Kassenkredite ist eine direkte Folge der strukturellen Unterfinanzierung kommunaler Haushalte.

Die Neuregelungen zur Bildung von Rückstellungen im § 106 befürworte ich.

Die vereinfachenden Regelungen zur Konsolidierung der kommunalen Jahresabschlüsse mit den Jahresabschlüssen kommunaler Aufgabenträger unter Verzicht auf eine einheitliche Bewertung begrüße ich ausdrücklich, da der zu leistende Verwaltungsaufwand hier in einem bedeutenden Umfang verringert wird.

## **§§ 122 – 125 HGO**

Aus meiner Sicht handelt es sich hier im Wesentlichen um redaktionelle Änderungen und Anpassungen an gesetzliche Bestimmungen. Die Einschränkung der kommunalen Berichtspflicht auf Gesellschaften, an denen die Gemeinde mit mindestens 20% beteiligt ist, halte ich für sachlich richtig ebenso wie ausdrückliche Pflicht zu Berichterstattung über die mittelbaren Beteiligungen.

## **§ 126 a HGO**

Die Möglichkeit zur Einrichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts erweitert die Möglichkeiten der Kommunen zur Übertragung öffentlicher Aufgaben in eine Organisationsform mit eigener Rechtspersönlichkeit und verknüpft die Vorteile einer GmbH mit denen eines Eigenbetriebs ohne dessen Schwerfälligkeit in den Entscheidungswegen. Sie wird deshalb von mir ausdrücklich begrüßt.

### Artikel 3 – Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Die landesrechtlichen Wahlrechtsbestimmungen sind überwiegend unter dem Aspekt der Harmonisierung mit dem Bundeswahlrecht umgesetzt. Um die Durchführungen von Wahlen auf allen Ebenen des Staatsaufbaus für die Wählerschaft und die Kommunen nicht unnötig zu komplizieren, sind die vorgesehenen Wahlrechtliche Änderungen zu begrüßen.

Es wird die Bündelung von Wahlterminen auf diese Weise erleichtert.

Die Änderung des § 6 Abs. 1 bringt für die Kommune, eine Erleichterung für die Gewinnung von geeignetem Personal, da die Schriftführer nicht mehr zum Kreis der Wahlberechtigten gehören müssen.

Die Änderung des § 15 KWG, die Sitzung auf den achtundfünfzigsten Tag festzulegen, halte ich auf keinen Fall für sinnvoll. Die Terminplanung der Kreiswahlleiter bzw. Stellvertreter ist ohnehin sehr schwierig zu koordinieren.

Die Streichung der Befristung des wahlrechtlichen Regelwerks (§ 70 KWG) wird meinerseits befürwortet, da sie für eine regelmäßige Evaluierung nicht notwendig ist.

### Artikel 4 – Änderung des KGG

Die Änderungen des § 21 Abs. 1 und 2 KGG gem. Art. 4 Ziff. 1 a und b entsprechen den Interessen der Gemeinden. Danach sollen die Voraussetzungen für einen Austritt aus einem Zweckverband und die Auflösung eines Zweckverbandes erleichtert werden. Darüber hinaus soll die Beendigung der Mitgliedschaft in einem Zweckverband, der überwiegend freiwillige kommunale Aufgaben zum Gegenstand hat, auch durch eine ordentliche Kündigung ermöglicht werden (bisher nur Kündigung aus wichtigem Grund). Allerdings entspricht die Beibehaltung des Genehmigungsvorbehalts der Aufsichtsbehörde für das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern (§ 21 Abs. 3 KGG) nicht städtischen Interessen. Dieser Genehmigungsvorbehalt sollte komplett gestrichen und durch eine bloße Anzeigepflicht ersetzt werden.

Weiter soll gem. Art. 4 Nr. 2 durch Ergänzung des KGG die Umwandlung eines Zweckverbandes in eine GmbH ermöglicht werden (§ 23 a neu), sog. Formwechsel. Dies ist zu begrüßen. Jedoch ist aus kommunaler Sicht die Berücksichtigung weiterer Formen kommunaler Gemeinschaftsarbeit, z. B. Anstalt, von Interesse.

#### Artikel 5 – Änderung des Eigenbetriebsgesetzes

Der bisher geregelte mögliche Preisnachlass gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 EigBGes soll zukünftig entfallen, da die Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme inzwischen nicht mehr in der Rechtsform des Eigenbetriebes geführt würden und die Vorschrift daher obsolet geworden sei. Diese geplante Streichung ist in Anbetracht der „Rekommunalisierung“ möglicherweise verfrüht.

#### Artikel 9 – Änderung des Hess. Friedhofs- und Bestattungsgesetzes

Die Ergänzung des § 2 Abs. 2 HFBG um Satz 2 hat eine klarstellende Funktion und bezieht sich auf Tätigkeiten, die über die Grundversorgung hinausgehen.

#### Artikel 12 – Änderung der VO über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde und Landkreise

Die Änderung der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen folgt aus der Ergänzung des § 7 HGO.

Allerdings rege ich an, § 5 a Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Bekanntmachung im Internet darf nur auf einer ausschließlich in Verantwortung der Gemeinde und ggfls. mit ihr verbundenen Unternehmen betriebenen Internetseite erfolgen“.

Viele Gemeinden betreiben ihre Internetseite zusammen mit ihren Beteiligungen, weswegen die obige Ergänzung sinnvoll wäre.

VEREINIGUNG LIBERALER KOMMUNALPOLITIKER  
LANDESVERBAND HESSEN E. V.



VLK-Hessen e. V. · Hohenlohestraße 16 · 65193 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
z. H. des Vorsitzenden  
des Innenausschusses  
Herrn Horst Klee  
Schloßplatz 1  
65183 Wiesbaden

14.07.2011

**Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages zu den nachfolgenden Gesetzentwürfen**

- Gesetzentwurf der Fraktion der SPD (Drucksache 18/3006)
- Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE (Drucksache 18/3116)
- Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE (Drucksache 18/3117)
- Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP (Drucksache Nr. 18/4031) hierzu Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE (Drucksache 18/4141)

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Klee,

vielen Dank für Ihre Einladung zur mündlichen Anhörung im Innenausschuss zu den o. g. Gesetzentwürfen am 11. August 2011 in Wiesbaden. Ich darf Ihnen mitteilen, dass für die Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker in Hessen e. V. Herr Stadtrat Vollrath-Kühne aus Bad Homburg teilnehmen wird und dort die Position der VLK erläutern wird. Darüber hinaus darf ich Ihnen in der Anlage eine schriftliche Stellungnahme der VLK Hessen zu den in der Anhörung befindlichen Gesetzentwürfen übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Dette  
Landesvorsitzender

Anlagen

**VLK-Hessen e. V.**  
Hohenlohestraße 16  
65193 Wiesbaden  
Tel. (06 11) 9 99 06-13  
Fax (06 11) 9 99 06-35  
[info@vlk-hessen.de](mailto:info@vlk-hessen.de)  
[www.vlk-hessen.de](http://www.vlk-hessen.de)

**Landesvorsitzender**  
Oberbürgermeister  
Wolfram Dette  
Tel. (0 64 41) 99-10 00  
Fax (0 64 41) 99-10 04  
[dette@vlk-hessen.de](mailto:dette@vlk-hessen.de)

**Schatzmeister**  
Markus Gail  
Berliner Straße 12  
65824 Schwalbach a. Ts.  
Tel. (0 61 96) 56 88 66  
[schatzmeister@vlk-hessen.de](mailto:schatzmeister@vlk-hessen.de)

**Bankverbindung**  
Kto. 0301 331 703  
Blz. 501 900 00  
Frankfurter Volksbank

**VLK-Bundesverband**  
Postfach 04 39 49  
10062 Berlin  
Tel. (0 30) 28 49 58 30  
Fax (0 30) 28 49 58 32  
[renatus@fdp.de](mailto:renatus@fdp.de)  
[www.vlk-bundesverband.de](http://www.vlk-bundesverband.de)



VLK-Hessen e. V. • Hohenlohestraße 16 • 65193 Wiesbaden

Anlage 1 zum Schreiben vom 14.07.2011

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD  
für ein Gesetz zur Stärkung der hessischen Kommunen und  
der Bürgerbeteiligung auf kommunaler Ebene  
(Drucksache 18/3006)**

1. Die Absenkung des Quorums für ein Bürgerbegehren gemäß § 8 b Abs. 4 HGO – gestaffelt nach Größenklasse der Gebietskörperschaften – wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings ist zu bedenken, dass die Halbierung des Quorums zwischen der Grenze von bis zu 50.000 Einwohnern und ab 50.000 Einwohnern von 10 auf 5 v. H. dazu führen könnte, dass verstärkt Teilinteressen zur Einleitung von Bürgerbegehren führen können. Insoweit wird im Bereich zwischen 50.000 und 100.000 Einwohnern ein Quorum von 7 v. H. empfohlen.
2. Die Absenkung des Quorums beim Bürgerentscheid wird aus Sicht der VLK abgelehnt, da insofern die demokratische Legitimation von kommunalen Entscheidungen in Frage steht, wenn mehr als 80 % der stimmberechtigten Einwohner sich entweder nicht an dem Bürgerentscheid beteiligen oder das Bürgerbegehren ablehnen.

Dette  
VLK-Landesvorsitzender

**VLK-Hessen e. V.**  
Hohenlohestraße 16  
65193 Wiesbaden  
Tel. (06 11) 9 99 06-13  
Fax (06 11) 9 99 06-35  
[info@vlk-hessen.de](mailto:info@vlk-hessen.de)  
[www.vlk-hessen.de](http://www.vlk-hessen.de)

**Landesvorsitzender**  
Oberbürgermeister  
Wolfram Dette  
Tel. (0 64 41) 99-10 00  
Fax (0 64 41) 99-10 04  
[dette@vlk-hessen.de](mailto:dette@vlk-hessen.de)

**Schatzmeister**  
Markus Gail  
Berliner Straße 12  
65824 Schwalbach a. Ts.  
Tel. (0 61 96) 56 88 66  
[schatzmeister@vlk-hessen.de](mailto:schatzmeister@vlk-hessen.de)

**Bankverbindung**  
Kto. 0301 331 703  
Blz. 501 900 00  
Frankfurter Volksbank

**VLK-Bundesverband**  
Postfach 04 39 49  
10062 Berlin  
Tel. (0 30) 28 49 58 30  
Fax (0 30) 28 49 58 32  
[renatus@fdp.de](mailto:renatus@fdp.de)  
[www.vlk-bundesverband.de](http://www.vlk-bundesverband.de)



VLK-Hessen e. V. · Hohenlohestraße 16 · 65193 Wiesbaden

### Anlage 2 zum Schreiben vom 14.07.2011

#### Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetzentwurf zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung (Drucksache 18/3116)

Der Gesetzentwurf wird abgelehnt.

Schwerpunktmäßig basiert dies auf folgenden Erwägungen:

- Die bisherige Fassung von § 1 HGO hat sich bewährt und sollte nicht verändert werden.
- Durch die Einfügung des Konnexitätsprinzips in die Hessische Verfassung und die Ausgestaltung der Konnexitätskommission ist eine angemessene Grundlage für die Sicherstellung der kommunalen Interessenslagen gefunden worden. Die anstehenden rechtlichen Auseinandersetzungen z. B. über die Mindestausstattung bei den Kindertagesstätten werden ergeben, inwieweit diese Instrumentarien greifen.
- Die bisherige Fassung für § 4 b HGO hat sich in der Praxis bewährt und bedarf nicht der Veränderung.
- Eine Einfügung von § 4 b (Klimaschutz und Energiebeauftragte) ist in der HGO nicht erforderlich, da dies auf freiwilliger Basis in Eigenverantwortung der Kommunen auch bisher möglich ist.

**VLK-Hessen e. V.**  
Hohenlohestraße 16  
65193 Wiesbaden  
Tel. (06 11) 9 99 06-13  
Fax (06 11) 9 99 06-35  
[info@vlk-hessen.de](mailto:info@vlk-hessen.de)  
[www.vlk-hessen.de](http://www.vlk-hessen.de)

**Landesvorsitzender**  
Oberbürgermeister  
Wolfram Dette  
Tel. (0 64 41) 99-10 00  
Fax (0 64 41) 99-10 04  
[dette@vlk-hessen.de](mailto:dette@vlk-hessen.de)

**Schatzmeister**  
Markus Gail  
Berliner Straße 12  
65824 Schwalbach a. Ts.  
Tel. (0 61 96) 56 88 66  
[schatzmeister@vlk-hessen.de](mailto:schatzmeister@vlk-hessen.de)

**Bankverbindung**  
Kto. 0301 331 703  
Blz. 501 900 00  
Frankfurter Volksbank

**VLK-Bundesverband**  
Postfach 04 39 49  
10062 Berlin  
Tel. (0 30) 28 49 58 30  
Fax (0 30) 28 49 58 32  
[renatus@fdp.de](mailto:renatus@fdp.de)  
[www.vlk-bundesverband.de](http://www.vlk-bundesverband.de)

VEREINIGUNG LIBERALER KOMMUNALPOLITIKER  
LANDESVERBAND HESSEN E. V.

- Die bisherigen Fassungen von § 8 a, 8 b und 8 c der HGO haben sich bewährt und bedürfen grundsätzlich keiner Veränderung. Hinsichtlich des Quorums für ein Bürgerbegehren unterstützt die VLK die Vorschläge der Fraktion der SPD und der CDU und FDP, soweit es um eine Absenkung des Quorums für ein Bürgerbegehren in Städten über 50.000 Einwohnern betrifft, mit der Maßgabe, dass in Städten zwischen 50.000 und 100.000 Einwohnern ein Quorum von 7. v. H. erforderlich sein sollte.
- Die Absenkung des Wahlalters in § 30 HGO von 18 auf 16 Jahre wird abgelehnt, da erfahrungsgemäß ab einem Alter von 18 Jahren bei der großen Mehrheit der Wahlberechtigten ein ausreichender Informations- und Bildungsstand als Voraussetzung zur Teilhabe an demokratischen Wahlen gegeben ist. Kommunalwahlen sind nicht Wahlen zweiter Klasse, sondern haben grundsätzlich gleiche Bedeutung wie Landtags- und Bundestagswahlen.
- Eine Öffnung des Kommunalwahlrechts für Nichtdeutsche bzw. über den Kreis der EU-Bürger hinaus relativiert die Bedeutung der Rolle einer Staatsbürgerschaft und reduziert die Interessenslage an dem Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft. Menschen, die dauerhaft ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben, sollten jedoch im Gegenteil dazu ermutigt werden, die deutsche Staatsbürgerschaft zu erwerben und damit auch die Wahlberechtigung zu erhalten.
- Die Reduzierung der Amtszeit von Beigeordneten von sechs auf fünf Jahre gemäß § 39 a HGO wird abgelehnt, da damit auch in Gebietskörperschaften unter 50.000 Einwohnern eine Kontinuität der Verwaltungsarbeit beeinträchtigt wird und darüber hinaus die Attraktivität, sich als Wahlbeamter zur Verfügung zu stellen, weiter gemindert wird.
- Die Erleichterung der Kreditaufnahme in § 93 HGO reduziert die Notwendigkeit, bei nicht ausreichender Finanzausstattung Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen auf den Weg zu bringen. Dies gilt auch für die Erleichterung der Gewährung für freiwillige Leistungen gem. § 99 HGO. Dies steht im Gegensatz zu einer nachhaltigen, an der Schuldenreduzierung orientierten Finanzwirtschaft.
- Die Ausweitung der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden gem. § 108 birgt die Gefahr in sich, dass in zunehmenden Maße Kommunen und Eigenbetriebe in Wettbewerb zu privaten Gewerbebetrieben treten und zu einer mit öffentlichen Mitteln subventionierten Wettbewerbsverzerrung beitragen.



Dette  
VLK-Landesvorsitzender



VLK-Hessen e. V. · Hohenlohestraße 16 · 65193 Wiesbaden

Anlage 3 zum Schreiben vom 14.07.2011

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE  
für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Landkreisordnung  
(Drucksache 18/3117)**

Der Gesetzentwurf wird abgelehnt.

Da der Gesetzentwurf im Wesentlichen die im Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKEN zur Hessischen Gemeindeordnung (Drucksache 18/3116) beinhalteten Änderungsvorschläge auf die Ebene der Landkreise überträgt, wird zur Begründung auf die Erläuterungen zum Gesetzentwurf Drucksache 18/3116 verwiesen.

Dette  
VLK-Landesvorsitzender

**VLK-Hessen e. V.**  
Hohenlohestraße 16  
65193 Wiesbaden  
Tel. (06 11) 9 99 06-13  
Fax (06 11) 9 99 06-35  
[info@vlk-hessen.de](mailto:info@vlk-hessen.de)  
[www.vlk-hessen.de](http://www.vlk-hessen.de)

**Landesvorsitzender**  
Oberbürgermeister  
Wolfram Dette  
Tel. (0 64 41) 99-10 00  
Fax (0 64 41) 99-10 04  
[dette@vlk-hessen.de](mailto:dette@vlk-hessen.de)

**Schatzmeister**  
Markus Gail  
Berliner Straße 12  
65824 Schwalbach a. Ts.  
Tel. (0 61 96) 56 88 66  
[schatzmeister@vlk-hessen.de](mailto:schatzmeister@vlk-hessen.de)

**Bankverbindung**  
Kto. 0301 331 703  
Blz. 501 900 00  
Frankfurter Volksbank

**VLK-Bundesverband**  
Postfach 04 39 49  
10062 Berlin  
Tel. (0 30) 28 49 58 30  
Fax (0 30) 28 49 58 32  
[renatus@fdp.de](mailto:renatus@fdp.de)  
[www.vlk-bundesverband.de](http://www.vlk-bundesverband.de)



VLK-Hessen e. V. · Hohenlohestraße 16 · 65193 Wiesbaden

#### Anlage 4 zum Schreiben vom 14.07.2011

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und FDP  
für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und  
anderer Gesetze  
(Drucksache 18/4031)**

Der Gesetzentwurf wird als konstruktive Weiterentwicklung des bestehenden Rechtsrahmens der Hessischen Gemeindeordnung angesehen und wird daher begrüßt. Nur in kleineren Teilbereichen empfiehlt die VLK Änderungen bzw. Ergänzungen.

Schwerpunktmäßig wird daher wie folgt Stellung genommen:

1. Die Erleichterungen in § 7 HGO zur Bekanntmachung werden als Verwaltungsvereinfachung begrüßt.
2. Die Klarstellungen in § 8 b HGO hinsichtlich der Reichweite eines Bürgerbegehrens und Bürgerentscheides (Abs. 2 Ziffer 5 a) wird begrüßt. Gleiches gilt für die Fristverlängerung in Absatz 3. Ein Absenken des Quorums für ein Bürgerbegehren halten wir aufgrund der bisherigen Erfahrungswerte für vertretbar, sind allerdings der Auffassung, dass in Städten zwischen 50.000 und 100.000 Einwohnern nicht ein Quorum von 5 % sondern von 7 % notwendig ist um sicherzustellen, dass nicht in zunehmendem Maße Partikularinteressen zu einer Inanspruchnahme der Verfahren gemäß § 8 b führen.
3. Die Vorschläge zur Erleichterung von Gebietsänderungen in den § 15, 16 und 17 HGO werden begrüßt, da die bisherige Praxis gezeigt hat, dass die vorhandenen Vorschriften außerordentlich hohe Hürden darstellen.

**VLK-Hessen e. V.**  
Hohenlohestraße 16  
65193 Wiesbaden  
Tel. (06 11) 9 99 06-13  
Fax (06 11) 9 99 06-35  
[info@vlk-hessen.de](mailto:info@vlk-hessen.de)  
[www.vlk-hessen.de](http://www.vlk-hessen.de)

**Landesvorsitzender**  
Oberbürgermeister  
Wolfram Dette  
Tel. (0 64 41) 99-10 00  
Fax (0 64 41) 99-10 04  
[dette@vlk-hessen.de](mailto:dette@vlk-hessen.de)

**Schatzmeister**  
Markus Gail  
Berliner Straße 12  
65824 Schwalbach a. Ts.  
Tel. (0 61 96) 56 88 66  
[schatzmeister@vlk-hessen.de](mailto:schatzmeister@vlk-hessen.de)

**Bankverbindung**  
Kto. 0301 331 703  
Blz. 501 900 00  
Frankfurter Volksbank

**VLK-Bundesverband**  
Postfach 04 39 49  
10062 Berlin  
Tel. (0 30) 28 49 58 30  
Fax (0 30) 28 49 58 32  
[renatus@fdp.de](mailto:renatus@fdp.de)  
[www.vlk-bundesverband.de](http://www.vlk-bundesverband.de)

VEREINIGUNG LIBERALER KOMMUNALPOLITIKER  
LANDESVERBAND HESSEN E. V.

4. Die Erweiterung des Fragerechts in § 50 HGO auf Fraktionen wird als praxisnahe Änderung begrüßt.
5. Die Änderung der inhaltlichen Konkretisierung des Prüfungsrechts des Vorsitzenden der Gemeindevertretung gem. § 56 HGO wird als angemessene Klarstellung begrüßt, um die Konzentration der Befassung der gemeindlichen Organe mit kommunalen Themen zu befördern.
6. Die Konkretisierung der Aufgabenwahrnehmung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung gemäß § 57 HGO wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings sollte im Hinblick auf § 57 Abs. 3 HGO in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass damit nicht die Rechte des Magistrats und des Bürgermeisters zur Repräsentation der Gemeinden in ihrer Gesamtheit nach außen beeinträchtigt werden, um unnötige Konfliktlagen zu vermeiden.
7. Die Neufassung von § 76 a HGO zur Ruhestandsversetzung von direkt gewählten Bürgermeistern nach der „Vertrauensfrage“ wird begrüßt und entschärft örtliche Konfliktlagen, die sich in der Vergangenheit in Einzelfällen ergeben haben.
8. Die Neuregelung des Haushaltsausgleiches gemäß § 92 Abs. 3 HGO wird begrüßt, sollte allerdings in der Weise ergänzt werden, dass am Ende der Ziffer 1 ein „oder“ hinzugefügt wird, da die beiden Varianten nebeneinander stehen.
9. Im Sinne einer nachhaltigen Finanzwirtschaft bestehen keine Bedenken, auch die Vorschriften für ein Haushaltssicherungskonzept in § 92 Abs. 4 HGO aufzunehmen. Allerdings halten wir es für fraglich, ob § 92 Abs. 4 Ziffer 3 HGO erforderlich ist, da diese Vorschrift eher dazu beiträgt, bei der Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 101 HGO zu optimistische Annahmen zugrunde zu legen, um bei aktuell ausgeglichener Haushaltslage die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zu vermeiden. Damit könnte die Steuerungsfunktion der Ergebnis- und Finanzplanung beeinträchtigt werden. Insofern empfehlen wir, die Ziffer 3 in § 92 Abs. 4 HGO zu streichen.
10. Zu § 112 HGO wird empfohlen, Gemeinden mit weniger als 50.000 Einwohnern von der Verpflichtung zur Aufstellung eines zusammengefassten Jahresabschlusses zu befreien. Die Praxis zeigt, dass ein angemessener Beteiligungsbericht die notwendige Transparenz gegenüber den Gemeindeorganen und der Öffentlichkeit zu den Risiken von Beteiligungsverhältnissen schafft. Da in Gemeinden unter 50.000 Einwohnern in der Regel keine hauseigene Kompetenz zur Aufstellung von Gesamtabschlüssen verfügbar ist, führt die jetzt vorhandene Regelung dazu, dass mit hohem finanziellen Aufwand externe Unternehmen mit der Erstellung des Gesamtabschlusses beauftragt werden müssen und darüber hinaus unklar ist, ob der daraus resultierende Erkenntniswert im Hinblick auf die in der Regel beschränkte Anzahl von Beteiligungsunternehmen bei diesen Gebietskörperschaften tatsächlich steuerungsrelevant ist.

VEREINIGUNG LIBERALER KOMMUNALPOLITIKER  
LANDESVERBAND HESSEN E. V.

11. Die Einfügung eines neuen § 126 a HGO, um die Einrichtung einer kommunalen Anstalt zu ermöglichen, wird begrüßt, da damit die Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen erweitert werden.
12. Die vorgesehene Entfristung der Regelungen der HGO gemäß § 156 HGO wird ausdrücklich begrüßt, da die HGO als Kommunalverfassung langfristig angelegt ist.
13. Hinsichtlich der Änderungen der HKO wird – soweit diese inhaltlich vergleichbar sind mit den Änderungen der HGO – auf die dort dargestellten Erläuterungen verwiesen.
14. Als problematisch muss die vorgesehene Änderung von § 53 Abs. 1 HKO angesehen werden. Bereits jetzt schöpft ein großer Teil der Landkreise mit Kreisumlage und Schulumlage die bislang gültige Obergrenze von 58 % der Umlagegrundlagen bei den kreisangehörigen Gemeinden aus. Eine weitere Verschärfung der Notwendigkeit zur Erhebung von Kreisumlagen in Verbindung mit der Neuregelung, dass Landkreise auch aufgelaufene Fehlbeträge aus früheren Haushaltsjahren über die Kreisumlage finanzieren können, führt dazu, dass die Gefahr besteht, dass die bisherige Grenze von 58 % der Abschöpfung der Kreisumlagegrundlagen bei den kreisangehörigen Gemeinden aufgeweicht wird. Aus Sicht der VLK wird abgelehnt, dass die objektiv vorhandenen Finanzierungsprobleme der Landkreise zu Lasten der kreisangehörigen Gemeinden verschoben werden sollen, insoweit sind andere Maßnahmen des Landes, wie z. B. der angekündigte Entschuldungsfonds, notwendig.
15. Hinsichtlich der übrigen Änderungsvorschläge des o. g. Gesetzentwurfes sieht die VLK von einer detaillierten Stellungnahme ab.



Dette  
VLK-Landesvorsitzender